

Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Nordrhein-Westfälischer  
Städte- und Gemeindebund

Herrn  
Ulrich Schmidt  
Präsident des Landtages  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

40474 Düsseldorf, den 22. Dezember 1999  
Kaiserswerther Straße 199/201  
Postfach 10 39 52, 40030 Düsseldorf  
Telefon 0211/4 58 7-1, Durchwahl 4587-223  
Telefax 0211 - 4 58 72 11  
PC-Fax 0211 - 9 43 33 9  
e-mail info@nwstgb.de  
Internet: http://www.nwstgb.de

Aktenzeichen 1 025-70/2 v/l/e

**Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung (Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 12/4320)**

**hier: Anhörung vom 12. bis 14.01.2000**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beiliegend übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen.

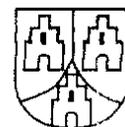
Wir möchten ausdrücklich darum bitten, unsere Vorschläge zur Änderung des Landeswassergesetzes und der Sondergesetze für die Wasserverbände (S. 3-5 unserer Stellungnahme) mit in die Beratungen über das Zweite Modernisierungsgesetz aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Wilhelm Heinrichs

Anlage





## Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

40474 Düsseldorf, den 22. Dezember 1999  
Kaiserswerther Straße 199/201  
Postfach 10 39 52, 40030 Düsseldorf  
Telefon 0211/4 58 7-1, Durchwahl 4587-  
Telefax 0211 - 4 58 72 11  
PC-Fax 0211 - 9 43 33 9  
e-mail info@nwstgb.de  
Internet http://www.nwstgb.de

Aktenzeichen

### **Stellungnahme** **Zweites Gesetz zur Modernisierung** **von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen** **Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 12/4320**

#### *Fragenkatalog zur Anhörung zum Zweiten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen*

#### Artikel 1

*Lassen sich die Synergieeffekte erhöhen, wenn auch die Umweltschutzverwaltung (staatliche Umweltämter) und die Arbeitsschutzverwaltung (staatliche Ämter für Arbeitsschutz) in die staatlichen Regionaldirektionen einbezogen würden?*

Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund hält die Auflösung der staatlichen Umweltämter sowie die Eingliederung der Ortsstellen der Landwirtschaftskammern und der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung auf die Ebene der Kreise und kreisfreien Städte für notwendig, um die Verwaltungsabläufe in der staatlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen zu straffen und zu einer effizienteren Aufgabenwahrnehmung zu gelangen. Im einzelnen:

#### *a) Auflösung der staatlichen Umweltämter*

Die staatlichen Umweltämter, die im Rahmen der letzten Verwaltungsstrukturreformdiskussion vor ca. fünf Jahren geschaffen worden sind, sind aufzulösen. Sie nehmen im wesentlichen im Bereich des Immissionsschutzrechts, des Wasser- und des Abfallrechts folgende Aufgaben wahr:

- Überwachungsaufgaben,
- Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen zu Aufgaben, die von den Kreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen werden

Die Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen durch die staatlichen Umweltämter ist angesichts der Qualifizierung der Umweltschutzverwaltung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte verzichtbar. Diese Aufgabe sollte deshalb ersatzlos gestrichen und den Kreisen und kreisfreien Städten zur eigenen Wahrnehmung übertragen werden.

Was die Überwachungsaufgaben der staatlichen Umweltämter angeht, so ist ihre Aufteilung in der Weise notwendig, daß die eher ortsbezogenen Überwachungsaufgaben

den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesen werden, während die überregionalen Aufgaben und solche, die einen besonders fachlich qualifizierten Sachverstand erfordern, den staatlichen Regionaldirektionen zugeordnet werden sollen. Insbesondere technisch qualifizierte Überwachungsaufgaben im Bereich des Immissionsschutzes sollten tendenziell den staatlichen Regionaldirektionen überantwortet werden, während Aufgaben im Bereich des Gewässerschutzes und der Abfallentsorgung den kommunalen Gebietskörperschaften übertragen werden könnten.

b) *Ortsstellen der Landwirtschaftskammern*

Die Ortsstellen der Landwirtschaftskammern sollten in die Ebene der Kreise und kreisfreien Städte eingegliedert werden. Auch hier bestehen erhebliche Synergieeffekte mit dem Bereich Landschafts-, Wasser- und Abfall- sowie Forstverwaltung. So findet z. B. im Bereich der landwirtschaftlichen Düngung, dem Aufbringen von Gülle u. a. eine Doppelverwaltung auf beiden Ebenen statt; die Aufgaben sollten bei einer Stelle zusammengeführt werden.

c) *Staatliche Arbeitsschutzverwaltung*

Die Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung sollten nach Möglichkeit auf die Ebene der Kreise und kreisfreien Städte übertragen werden. Auch insoweit gibt es erhebliche Synergieeffekte mit der Bauaufsicht, der Aufsicht im Wasser- und Abfall und Immissionsschutzbereich sowie der Gesundheitsverwaltung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Soweit es um Aufgaben geht, die spezialisierten Sachverstand erfordern oder bei denen die Verwaltungsfrequenz eine Dezentralisierung nicht rechtfertigt, sollten diese Aufgaben auf die staatlichen Regionaldirektionen verlagert werden.

*Wie beurteilen Sie alternativ ein Modell, bei der eine konsequente fachliche Bündelung der Umwelt- und Naturschutzverwaltung als Weiterentwicklung der ersten Verwaltungsstrukturreform der Umweltverwaltung (1993) vorgenommen wird?*

Die angedachte Alternative einer „konsequenten fachlichen Bündelung der Umwelt- und Naturschutzverwaltung als Weiterentwicklung der ersten Verwaltungsstrukturreform der Umweltverwaltung (1993)“ wird abgelehnt, wenn darunter eine spezielle Umwelt- und Naturschutzverwaltung bei extra dafür geschaffenen staatlichen Sonderbehörden verstanden wird. Eine solche Lösung würde die dringend notwendige Bündelungsfunktion auf Kreisebene und der Ebene der staatlichen Regionaldirektionen schwer beeinträchtigen. Eine solche Lösung wäre ein ausgesprochener Rückschritt in der Verwaltungsstrukturreform. Die durch die stärkere Bündelung auf der Ebene der staatlichen Regionaldirektionen und der Kreisverwaltungen erreichbaren Verbesserungen in der Effizienz und Beschleunigung der Verwaltungsabläufe würde hierdurch konterkariert.

## Artikel 2

*Wie beurteilen Sie die Eingliederung des Landesamtes für Agrarordnung und der Ämter für Agrarordnung in die staatlichen Regionaldirektionen ...?*

Der Auflösung des Landesamtes für Agrarordnung wird zugestimmt. Durch die Auflösung der 8 Ämter für Agrarordnung erfolgt ein Zentralitätsverlust für die bisherigen Standorte Bielefeld, Coesfeld mit Außenstelle in Münster, Euskirchen mit Außenstelle Aachen, Mönchengladbach mit Außenstelle Düsseldorf, Siegburg mit Außenstelle Waldbröl, Siegen, Soest und Warburg.

Die Erhaltung von Teilen der bisherigen staatlichen unteren Sonderbehörden ist nur dort zweckmäßig und geboten, wo dies zum Zweck der Dienstleistung für die Bürger nötig ist (Servicefunktion). In solchen Fällen sind Servicebereiche der bisherigen Sonderbehörden als Außenstellen aufrechtzuerhalten. Solche Servicefunktionen haben die Ämter für Agrarord-

nung und die Forstämter. Insofern begrüßt der NWStGB die sich aus der Gesetzesbegründung ergebende Absicht der Landesregierung, die bisherigen Behörden als Außenstellen der jeweiligen staatlichen Regionaldirektionen zu führen und grundsätzlich am Standort zu belassen.

### Artikel 2 a (neu)

Nach Auffassung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes sollte das Landeswassergesetz NW in folgenden drei Punkten geändert werden. Dabei handelt es sich jeweils um Punkte, die eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung mit sich bringen. Das gilt vor allem für die Punkte 2 und 3:

- Durch eine Änderung von § 92 LWG ergäbe sich eine starke Vereinfachung der kommunalen Satzungen zur Umlegung des Unterhaltungsaufwands der Gewässer.
- Durch den vorgeschlagenen Wegfall der Genehmigungspflicht nach § 7 WHG für die Versickerung von schadlosem Niederschlagswasser würde eine große Zahl von unnötigen Genehmigungsverfahren entfallen. Die Versickerung von Niederschlagswasser entspricht einer Grundforderung des Wassergesetzes NW.

#### 1. Änderung des § 53 LWG NW

§ 53 LWG NW ist durch folgenden Absatz 4 b (neu) zu ergänzen:

**„Für die Überwachung der Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Absatz 1 Satz 2 können die Gemeinden Gebühren nach Maßgabe des § 5 des Kommunalabgabengesetzes erheben.“**

#### Begründung:

Eine solche Klarstellung ist dringend erforderlich, damit eine Refinanzierung der Überwachungskosten für die Kommunen gesetzlich sichergestellt ist. Denn das Verwaltungsgericht Münster hat mit Urteil vom 18. Juni 1999 (Az.: 7 K 1644/95) entschieden, daß für die Überwachung der Kleinkläranlagen keine Gebühr erhoben werden kann, weil es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage fehlt. Die Abwälzung der Überwachungskosten über die Gebühren ist aber sachgerecht, weil der Kleinkläranlagen-Betreiber durch die gemeindliche Überwachung einen Vorteil geboten bekommt. Denn durch die Überwachung wird festgestellt, daß die von ihm betriebene Anlage den Regeln der Technik entspricht und weiterhin auf den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage verzichtet werden kann. Zudem dient die Überwachung auch zum Nachweis der Abgabefreiheit im Rahmen der Erhebung der Kleineinleiterabgabe (§ 73 Abs. 1 LWG NRW).

#### 2. Änderung des § 92 LWG NW

Wir schlagen vor, § 92 Abs. 1 Satz 1 LWG NW wie folgt (unterstrichen gekennzeichnet) zu ergänzen:

**„Die Gemeinden können den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehenden Aufwand zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß, die von ihnen an die Kreise oder Wasserverbände abzuführenden Beträge sowie die in diesem Zusammenhang entstehenden Verwaltungskosten innerhalb des Gemeindegebiets als Gebühren nach den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes...“**

**Begründung:**

In § 92 Abs. 1 Satz 1 LWG NW ist klarzustellen, daß die Gemeinden neben der Umlage des Unterhaltungsaufwands auch die in diesem Zusammenhang entstehenden Verwaltungskosten für die Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG NW umlegen können. Denn das OVG NW hat bereits mit Urteil vom 18. Mai 1988 - 9 A 674/86 - entschieden, daß die Verwaltungskosten in Ermangelung einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung nicht umlagefähig sind.

Weiterhin ist es erforderlich, die Regelung in § 92 Abs. 1 Satz 6 LWG NW wie folgt zu ändern:

**„Versiegelte Flächen sollen höher bewertet werden als die übrigen Flächen; bei der Veranlagung der übrigen Flächen sollen maßgebliche Unterschiede des Wasserabflusses berücksichtigt werden; Waldgrundstücke können dabei angesichts ihrer Bedeutung für den Wasserhaushalt auch von der Umlage ausgenommen werden.“**

Außerdem sollten folgende Sätze 7 und 8 neu in § 92 Abs. 1 angefügt werden:

**„Steht nach den örtlichen Verhältnissen der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der versiegelten Einzelflächen und der Unterschiede des Wasserabflusses in einem Mißverhältnis zum umlagefähigen Unterhaltungsaufwand, ist statt dessen eine pauschale Höherbewertung der Flächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Verhältnis zu den übrigen Flächen durchzuführen. Das Nähere regelt das Ortsrecht.“**

**Begründung:**

Eine solche Neufassung des § 92 Abs. 1 Satz 6 LWG NW ist dringend erforderlich, weil die Mitgliedsstädte und -gemeinden darauf hingewiesen haben, daß vielerorts die Ermittlungskosten für die versiegelten und nicht versiegelten Flächen völlig außer Verhältnis zu dem umlagefähigen Unterhaltungskosten stehen. Die vorgeschlagene Regelung greift in diesem Zusammenhang den umweltpolitischen Ansatz des derzeitigen Rechtszustandes auf. Gleichzeitig wird aber vermieden, daß die Kosten für die Ermittlung der versiegelten und nicht versiegelten Flächen in einem krassen Mißverhältnis zu dem umlagefähigen Unterhaltungsaufwand geraten können, weil insoweit die Möglichkeit der Pauschalierung eröffnet wird. Außerdem werden auch die Interessen der unterhaltungspflichtigen Körperschaften berücksichtigt, die bereits über die notwendigen Daten der versiegelten Flächen verfügen, weil sie auf dieser Grundlage weiterverfahren können. Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, daß auch diese Daten fortgeschrieben werden müssen, weil sich versiegelte und nicht versiegelte Flächen im Laufe der Zeit ändern, was einen kostenaufwendigen Änderungsdienst erforderlich macht. Auch insoweit bietet die Möglichkeit der Pauschalierung eine Verwaltungsvereinfachung und Kostenminderung.

**3. Wegfall der Genehmigungspflicht nach § 7 WHG für die Versickerung von schadlosen Niederschlagswasser**

Weiterhin dient es der Verwaltungsvereinfachung, wenn für die Versickerung von schadlosem Niederschlagswasser zukünftig keine Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz mehr erforderlich wäre. Denn hierdurch würde eine erhebliche Entlastung der unteren Wasserbehörden eintreten. Uns ist bekannt, daß im Ministerium für Umwelt Raumordnung und Landwirtschaft hierzu bereits entsprechende Vorschläge zur Änderung des Landeswassergesetzes erarbeitet werden.

Wir würden es außerordentlich begrüßen, wenn die obigen Vorschläge, die alle der Verwaltungsvereinfachung und insbesondere der Reduzierung von unnötigen Verwaltungsverfahren dienen, im Rahmen des 2. Modernisierungsgesetzes verwirklicht werden könnten. Andernfalls könnten angesichts der zu Ende gehenden Legislaturperiode dies notwendigen Verwaltungsvereinfachungen frühestens in zwei bis drei Jahren verwirklicht werden.

### **Artikel 2 b (neu)**

Im Land Nordrhein-Westfalen gibt es neun sondergesetzliche Wasserverbände: Agger-Verband, Eifel-Rur-Verband, Emschergenossenschaft, Erft-Verband, Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft, Lippe-Verband, Niers-Verband, Ruhr-Verband, Wupper-Verband. Diese Wasserverbände haben schwerpunktmäßig die Aufgaben der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung (Kläranlagen) und der Unterhaltung der oberirdischen Gewässer.

In den Sondergesetzen über diese Wasserverbände ist jeweils geregelt, daß „von einer Gebietskörperschaft nicht mehr Vertreter der Verwaltung als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft entsandt werden dürfen. Mindestens die Hälfte aller Delegierten der Kreise, Städte und Gemeinden muß einer Vertretung der Gebietskörperschaften angehören“. Dies bedeutet konkret, daß die Mitgliedsgemeinden der Wasserverbände immer darauf achten müssen, daß von den von den Kommunen in die Verbandsversammlungen entsandten Delegierten mindestens ebenso viele Gemeinderäte wie andere Personen (Bürgermeister, Mitarbeiter der Verwaltung, andere Personen) benannt werden. Ebenso müssen die Verbandsverwaltungen darauf achten, daß die Verbandsversammlung zu mindestens 50 % aus Gemeinderäten und Kreisräten besteht. Ähnliches gilt für die sog. Verbandsräte. Beispielhaft wird auf § 13 Abs. 5 und § 16 Abs. 1 Satz 4 des Ruhr-Verbands-Gesetzes (GV 1990, S. 178) und des Eifel-Rur-Verbands-Gesetzes (GV 1990, S. 106) hingewiesen

Zumindest in der heutigen Zeit besteht keinerlei Grund mehr, in den Gesetzen über diese Wasserverbände den Kommunen und Kreisen solch detaillierte Vorschriften über die Zusammensetzung der Delegierten der Verbandsversammlungen zu machen. Es entspricht einer Grundregel der kommunalen Selbstverwaltung, daß es den Gemeinderäten, Stadträten und Kreistagen überlassen wird, wen sie für geeignet halten, in die Verbandsversammlung entsandt zu werden. Zur Begründung wird ergänzend auf das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) hingewiesen. Dort gibt es auch keinerlei einengende Vorschriften darüber, wen die Gebietskörperschaften als Vertreter in die Zweckverbandsversammlungen entsenden. Für eine unterschiedliche Behandlung der Zweckverbände und der Wasserverbände (die letztlich nichts anderes sind als sondergesetzliche Zweckverbände) gibt es keinen Grund.

Das derzeitige Verfahren für die Benennung der Delegierten der Kommunen für die Verbandsversammlungen der Wasserverbände ist höchst aufwendig und kompliziert. Es entspricht nicht der Gesamttendenz der derzeitigen Verwaltungsreform in Nordrhein-Westfalen, solche inzwischen unnötig gewordenen Erschwernisse im Verwaltungsverfahren beizubehalten.

Die Angelegenheit ist deshalb dringlich, weil in mehreren Wasserverbänden im Jahr 2000 die Wahlperiode der Delegierten abläuft. Wenn jetzt keine Änderung erfolgt, muß die Neuwahl der Delegierten nach altem Recht erfolgen, mit der negativen Folge, daß dann 5 Jahre lang keine Änderung möglich ist.

Es wird deshalb gebeten, einen entsprechenden Artikel in das 2. ModG einzufügen und die genannten Vorschriften der neun Wasserverbandsgesetze zu streichen.

### Artikel 3

*Gibt es eine sachliche Notwendigkeit, den kommunal organisierten Straßenbau in Nordrhein-Westfalen (teilweise) zu verstaatlichen?*

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform hat sich der NWStGB stets für eine klare Trennung kommunaler und staatlicher Aufgaben ausgesprochen. Insofern begrüßt er die Verstaatlichung der Straßenbauverwaltung bei Landes- und Bundesstraßen.

Der NWStGB bekräftigt seine bereits vorgetragene Auffassung, wonach generell aufgabenakzessorisches Vermögen entschädigungslos auf die neuen Aufgabenträger zu übertragen ist und das Land andererseits nicht berechtigt ist, den von den Landschaftsverbänden vorgetragenen Zuschußbedarf zum Anlaß zu nehmen, GFG-Mittel im Zusammenhang mit der Verstaatlichung des Straßenbaus zu kürzen.

*Welche Vor- und Nachteile hätte eine Trennung zwischen der Aufgabenplanung einerseits sowie Bau und Unterhaltung andererseits?*

Als vorteilhaft ist zu bewerten, daß dann die aus kommunaler Sicht unverzichtbaren Entschädigungsfragen nicht aufkommen würden, weil das der Straßenbauverwaltung dienende Vermögen weiterhin in kommunaler Hand verbliebe. Auch die bisherige Handhabung der jährlichen Finanzaufweisungen könnte fortgeführt werden.

Nachteil dieser Lösung wäre die Vermischung staatlicher und kommunaler Aufgaben in diesem Sachbereich. Das Präsidium des NWStGB hat in seiner Sitzung am 27.9.1999 festgestellt, daß auch für den Fall, daß ein Einvernehmen zu den Finanzierungsfragen nicht zustande kommt, die Gründe für eine Verstaatlichung der bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben der Straßenbauverwaltung weiter fortbestehen. **Als Minimallösung ist für den NWStGB ein vorübergehender Verbleib von Straßenbau und Unterhaltung bei den zukünftigen Kommunalverbänden nur dann vertretbar, wenn die Straßenbauverwaltung in Eigenbetriebe überführt und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (Kosten- und Leistungsrechnung) geführt wird sowie nach Ablauf von 5 Jahren erneut konkrete Verhandlungen über ihre Verstaatlichung erfolgen.**

Bei der Trennung von Planung auf der einen Seite und Bau und Unterhaltung andererseits sind bzgl. der Straßenplanung weitere Differenzierungen denkbar. Nach dem Grundsatz der klaren Aufgabentrennung zwischen Staat und Kommunen könnte die Planung vollständig, d. h. inklusive des Linienbestimmungsverfahrens sowie aller Phasen des Planfeststellungsverfahrens auf die staatliche Ebene übertragen werden. In diesem Fall sollen lt. Beschluß des NWStGB-Präsidiums vom 27.9.1999 die Aufgaben- und Linienbestimmung, Entwurf und Planfeststellung für die Bundes- und Landesstraßen in allen RDZ wahrgenommen werden, um den kommunalen Einfluß zu gewährleisten.

Eine sachlich nachvollziehbare und transparente Trennung ist auch dahingehend vorstellbar, daß die Landesebene für die landesweit relevanten und übergeordneten Bereiche der Planung verantwortlich ist, während die konkrete Straßenplanung vor Ort wegen der besonderen Nahebeziehung durch die kommunale Ebene vorgenommen würde. Dementsprechend könnten die Landesstraßenbedarfsplanung sowie die Linienbestimmung beim Land liegen, Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde könnten die künftigen Kommunalverbände sein.

*Empfiehl es sich, den operativen Straßenbau auf jeden Fall organisatorisch zu verselbständigen z. B. als Landesbetrieb oder kommunale Anstalt?*

Für den NWStGB ist als Minimallösung ein vorübergehender Verbleib von Straßenbau und Unterhaltung bei den zukünftigen Kommunalverbänden nur dann vertretbar, wenn die Straßenbauverwaltung in Eigenbetriebe überführt und nach betriebswirtschaftli-

**chen Grundsätzen (Kosten- und Leistungsrechnung) geführt wird sowie nach Ablauf von 5 Jahren erneut konkrete Verhandlungen über ihre Verstaatlichung erfolgen. Somit empfiehlt es sich aus Sicht des Verbandes, den operativen Straßenbau auf jeden Fall organisatorisch zu verselbständigen.**

*Welche Vor- und Nachteile ergäben sich aus dem Wechsel zu einer landesbetriebs- oder eigenbetriebsähnlichen Organisationsform?*

Wie oben dargestellt, spricht sich der Verband für eine eigenständige Organisationsform für das operative Geschäft aus. Als Vorteil sehen wir die Transparenz von Produkten und Preisen im Rahmen der Leistungserstellung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen an. Derartige Steuerungsmodelle werden in der Kommunalpolitik seit längerem diskutiert und umgesetzt.

*Wie wirken sich die vorgesehenen Regelungen auf die Umsetzung einer integrierten Gesamtverkehrsplanung in NRW aus...?*

Vor dem Hintergrund der in den Städten und Gemeinden bereits vorliegenden Erfahrungen mit sektorübergreifenden kommunalen Verkehrsentwicklungskonzepten unterstreicht der NWStGB die Notwendigkeit, verkehrsrelevante Planungen und Maßnahmen soweit wie möglich dezentral zu entwickeln, zu entscheiden und umzusetzen. Dabei müssen die Abstimmungsprozesse der beteiligten Planungsebenen strikt nach dem Gegenstromprinzip organisiert und Leitbildern bzw. Entwicklungsvorstellungen übergeordneter Planungsebenen Vorrang vor zentralplanerischen Detailvorgaben eingeräumt werden. Der NWStGB hat daher mit Beschluß des Präsidiums vom 25.11.1998 ausdrücklich das Ziel der Enquête-Kommission „Zukunft der Mobilität“ begrüßt, mit einer integrierten Gesamtverkehrsplanung in Nordrhein-Westfalen zu einer stärkeren Vernetzung aller Verkehrsmittel und Verkehrsträger, der Planungsebenen sowie der verkehrsbezogenen Maßnahmen zu gelangen und die notwendige Verknüpfung mit der Raum-, Wirtschafts-, Sozial- und Umweltplanung zu gewährleisten.

Dieser Zielsetzung muß sich die künftige Planungsebene für Bundes- und Landesstraßen unabhängig von ihrer Rechtsform und Trägerschaft unterwerfen. Nicht erforderlich erscheint in diesem Zusammenhang die Bildung kommunal verfaßter Regionalverbände und die Einrichtung von Verkehrsbeiräten auf Landes- und regionaler Ebene. Gerade im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform muß darauf geachtet werden, nicht zusätzliche Instanzen insbesondere auf der Mittelebene einzuziehen. Mit den Bezirksplanungsräten bzw. den angeordneten Regionalräten verfügt Nordrhein-Westfalen nach Einschätzung des Verbandes über demokratisch legitimierte und mit der Verknüpfung sektoraler Ziele und Handlungsansätze vertraute Institutionen, die für die Organisation einer integrierten Gesamtverkehrsplanung oberhalb der kommunalen Ebene als zuständig anzusehen sind.

Zu Einzelheiten im Hinblick auf die Regionalräte wird im Rahmen der Beantwortung der Fragen zu Art. 10 Stellung bezogen.

*Wie werden Finanzausstattung und Aufgabenlast des Landes einerseits und der Gemeinden andererseits durch die Verlagerung von Aufgaben im Straßenbau berührt?*

Übertragung des aufgabenakzessorischen Vermögens

Nach Artikel 3 § 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs soll das der Straßenbauverwaltung dienende Vermögen entschädigungslos auf das Land übergehen. Auf der anderen Seite ist in Artikel 29 § 1 Satz 2 – wenn auch im Vergleich zu den ursprünglichen Vorstellungen der Landesregierung abgemildert – davon die Rede, daß die Beteiligten im Rahmen der Verlagerung von Aufgaben der Landschaftsverbände auf andere Körperschaften einvernehmlich Regelungen über einen angemessenen finanziellen Ausgleich treffen können. Aufgabenakzessorisches

Vermögen kann im Rahmen von Aufgabenübertragungen aber nur einheitlich behandelt werden, unabhängig davon, ob die Aufgabe nach oben oder nach unten hin übertragen wird.

Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich

Das in verschiedenen Gesprächen zum Ausdruck gekommene Ansinnen der Landesregierung im Rahmen der Verlagerung der Aufgaben im Bereich des Straßenbaus einen Betrag von ca. 300 bis 400 Mio DM im kommunalen Finanzausgleich zugunsten des Landeshaushaltes zu entnehmen, ist entschieden abzulehnen. Die Städte und Gemeinden sind weder bereit noch in der Lage, die anteilige Finanzierung einer originär staatlichen Aufgabe, die nunmehr wieder zutreffenderweise in die staatliche Zuständigkeit zurückgeführt wird, zu übernehmen. Aus der Rückführung einer staatlichen Aufgabe auf die staatliche Ebene darf keine Reduzierung der kommunalen Finanzierungsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes folgen.

Auch der Verweis der Landesregierung auf das GFG 1954 kann nicht überzeugen. Untersuchungen des NWStGB haben vielmehr ergeben, daß sowohl im Gesetzestext des GFG 1954 als auch in seiner Begründung kein Hinweis darauf zu finden ist, daß Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände wegen des Straßenbaus geflossen sind. In § 2 des GFG 1954 sind zwar erstmals Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände aufgeführt. In der Begründung zu § 2 ist aber kein Hinweis zu finden, wonach ein Teil dieser Zuweisungen ausschließlich für die Straßenbauverwaltung zu verwenden ist. Es kann mithin aufgrund der Gesetzeslage von 1954 nicht davon ausgegangen werden, daß es sich bei den Schlüsselzuweisungen, die die Landschaftsverbände für die Straßenbauverwaltung aufwenden, um staatliche Mittel handelt.

Ein wie auch immer im einzelnen gearteter Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich als Folgeregelung der Übertragung des Straßenbaus auf das Land ist daher kategorisch abzulehnen.

*Die vom Land zu übernehmenden Beschäftigten der Straßenbauverwaltungen der Landschaftsverbände werden zugleich auch von den kommunalen Zusatzversorgungssystemen in das System der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wechseln müssen. Welche einmaligen und laufenden finanziellen Lasten werden auf den Landeshaushalt infolge des Wechsels der Zusatzversorgungssysteme zukommen (z. B. z. B. Ablösezahlung, Erhöhung des Arbeitgeberbeitrages, tarifvertragliche Absicherung eines erhöhten Arbeitnehmerbeitrages)?*

Hinsichtlich der Versorgungsstrukturen der Landschaftsverbände ist zwischen den Beamten auf der einen Seite und den Angestellten und Arbeitern auf der anderen Seite zu differenzieren.

#### 1. Beamte

Die Beamten der Landschaftsverbände erhalten Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz. Allerdings werden diese nicht im Wege einer Umlage der Versorgungskassen – wie bei den Städten und Gemeinden –, sondern unmittelbar aus dem Haushalt der Landschaftsverbände erbracht. Die Versorgungskassen sind lediglich Zahlstellen.

Bei einer Übernahme des Straßenbaus durch das Land gilt folgendes:

- a) Die aktiven Beamten werden Landesbeamte, die Versorgungslast trifft in späteren Jahren das Land.
- b) Die Pensionäre bleiben Pensionäre der Landschaftsverbände, die von diesen finanziert werden müssen.

## 2 Angestellte und Arbeiter

Angestellte und Arbeiter erhalten zum einen Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Für Aktive sind entsprechende Arbeitgeberanteile zu zahlen, für Rentner entstehen dem ehemaligen Arbeitgeber keine weiteren Kosten. Die Verlagerung des Straßenbaus führt also insoweit lediglich dazu, daß zukünftig das Land den Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung der Aktiven zahlen muß.

Zum anderen aber erhalten Angestellte und Arbeiter auch Leistungen aus einer Zusatzversorgung. Diese wird von den Zusatzversorgungskassen der Landschaftsverbände durchgeführt. Die Leistungen aus dieser Zusatzversorgung werden durch eine Umlage finanziert, die sich an der Zahl der aktiven Angestellten und Arbeiter orientiert und vom Umlagesatz so gestaltet ist, daß die Zusatzversorgung für die Rentner hierdurch erbracht werden können.

Wird der Straßenbau auf das Land verlagert, so entfallen mit den Aktiven im Straßenbau auch die für diese seitens der Landschaftsverbände zu zahlenden Umlagen an die Zusatzversorgungskassen. Vielmehr werden für diese in Zukunft seitens des Landes entsprechende Umlagezahlungen an die VBL erbracht.

Daraus folgt nach Auffassung des NWStGB, daß das Land als künftiger Aufgabenträger eintreten und die Zusatzversorgungskassen so stellen muß, daß sie ihre Leistungen weiterhin erbringen können. Dies kann durch einen einmaligen Kapitalbetrag oder durch laufende Zahlungen geschehen.

*Ist angesichts der inneren Mittelverknappung für den Ausbau von Straßen, Radwegen sowie für Straßenunterhaltung nicht eine kommunale Trägerschaft des Straßenbaus besonders wertvoll. ... ?*

Der NWStGB weist auf die bisher insgesamt gute Zusammenarbeit zwischen Kommunen und den Bauamtskommissionen der Landschaftsverbände hin. Die vom Gesetzentwurf vorgesehene Lösung ist im Zusammenhang mit Art. 10 zu sehen, wonach der Regionalrat über die Vorschläge der Region für die Verkehrsinfrastrukturplanung beschließt. Der NWStGB erwartet, daß die Kommunen in den Regionalräten, wie in der Stellungnahme zu Art. 10 gefordert, vertreten sein werden und dann eine vergleichbar gute Abstimmung bei kommunal-relevanten Verkehrsprojekten bzgl. Bundes- und Landesstraßen gewährleistet ist.

### Artikel 9

*Wie beurteilen Sie die Auswirkungen einer geteilten Dienstaufsicht (Trennung nach Beschäftigten des allgemeinen Verwaltungsdienstes und nach Fach-Laufbahnen) ? Wird hierdurch der Charakter einer Bündelungsbehörde gefährdet ?*

Wir sehen die Gefahr, daß eine geteilte Dienstaufsicht die effektive Führung einer Behörde erschwert. Gleichzeitig könnte die Bündelungsfunktion der staatlichen Regionaldirektionen hierdurch Schaden nehmen. Die Erfahrung zeigt, daß Fachressorts versuchen, ihr jeweiliges Fachinteresse durchzusetzen. Billigt man den Fachressorts nunmehr Dienstaufsichtsrechte hinsichtlich bestimmter Abteilungen der staatlichen Regionaldirektionen zu, besteht die Gefahr, daß die Fachpolitik über die Dienstaufsicht auch die inhaltliche Arbeit beeinflusst. Dies steht jedoch dem angestrebten Charakter der staatlichen Regionaldirektionen als Bündelungsbehörde entgegen.

### Artikel 10

*Halten Sie es angesichts der bestehenden Zuständigkeitsverteilung im Kulturbereich für sinnvoll, daß die Regionalräte zusätzlich zu bestehenden Institutionen mit Kulturpolitik befaßt sind ?*

Eine zusätzliche Befassung der Regionalräte mit Kulturpolitik halten wir nach derzeitigem Kenntnisstand nicht für sinnvoll. Die Pflege der Kultur ist grundsätzlich eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft, die deshalb auch schwerpunktmäßig in den Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden fällt. Soweit regionale und überregionale Abstimmungen, Kooperationen und Gemeinschaftsprojekte sinnvoll und gewünscht sind, bieten die bestehenden institutionellen Strukturen ausreichende Möglichkeiten, um gemeinsam zu planen und zu handeln. Eine regelmäßige Befassung der Regionalräte mit Angelegenheiten der Kultur würde demgegenüber zusätzlichen Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf gegenüber bestehenden Institutionen, Gremien und Projekten schaffen.

*Werden die vorgesehenen erweiterten Kompetenzen der Regionalräte (§ 7 Abs. 4 LPIG – neu) dazu führen, daß den Regionen die Zuständigkeit für eine integrierte Gesamtverkehrsplanung obliegt und reichen die vorgesehenen Kompetenzen der Regionalräte aus, um eine integrierte Regionalplanung/regionale Verkehrsplanung in den Regionen zu schaffen?*

Im Landesentwicklungsprogramm wird bereits heute eine ganzheitliche Sicht der Verkehrsentwicklung durch die Aufstellung folgender Grundsätze bzw. allgemeiner Ziele der Raumordnung und Landesplanung deutlich:

- funktionsgerechte und umweltverträgliche Einbindung von Verkehrseinrichtungen und –leistungen
- verkehrszweigübergreifende Planung der Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der angestrebten Raumstruktur des Landes
- funktionale Einheit des gesamten Verkehrsnetzes als Grundlage der Straßenplanung.

Ergänzend zu diesen Integrationsaspekten erscheinen die in § 7 Abs. 4 vorgesehenen Kompetenzen der Regionalräte durchaus den Erfordernissen einer integrierten Regionalplanung/regionalen Verkehrsplanung angemessen.

Nach Auffassung des NWStGB bedarf es im Hinblick auf die auch von der Enquête-Kommission „Zukunft der Mobilität“ geforderte integrierte Gesamtverkehrsplanung allerdings einer stärkeren Vernetzung der verschiedenen Planungsebenen und der ebenfalls von der Kommission angemahnten Festschreibung des Gegenstromprinzips. Im geltenden Landesplanungsgesetz ist das Gegenstromprinzip ansatzweise durch Sicherstellung der Beteiligung der kommunalen Ebene an der Regionalplanung verwirklicht. Das gesetzgeberische Schwergewicht liegt allerdings auf Vorgaben zur Planung und Durchsetzung der landesplanerischen Grundsätze und Ziele von oben nach unten.

Ein wesentlicher Schritt zur Umsetzung eines richtig verstandenen Gegenstromprinzips ist die auch von der Enquête-Kommission angeregte Zusammenfassung der kommunalen Verkehrsentwicklungskonzepte auf regionaler Ebene. Die regionalen Entwicklungskonzepte im Rahmen der dezentralisierten Strukturpolitik sollten dabei einbezogen werden. Die Vernetzung wäre aus kommunaler Sicht zudem anzureichern durch Aspekte des Mobilitätsmanagements, insbesondere zur Information als Grundlage einer flexiblen Verkehrsmittelwahl in der Region. Diese regionale Vernetzung sollte in erster Linie durch Kooperation der kommunalen Gebietskörperschaften erfolgen.

Aus Sicht des NWStGB ist eine derartige Verdeutlichung des Gegenstromprinzips allerdings nicht bereits im Rahmen des 2. Modernisierungsgesetzes zwingend, sondern könnte durchaus im Rahmen der ohnehin noch anstehenden Novelle zum Landesplanungsgesetz zur Umsetzung des novellierten Raumordnungsgesetzes vorgenommen werden.

*Wie beurteilen Sie die Mitwirkungsmöglichkeiten vor allem kleinerer Fraktionen sowohl demokratiethoretisch als auch praktisch in einem Organ wie den zukünftigen Regionalräten? Welche sachliche und finanzielle Ausstattung benötigen die Fraktionen, um ihrer Aufgabe sinnvoll gerecht werden zu können?*

Die Mitwirkungsmöglichkeit auch kleinerer Fraktionen im Regionalrat wird mit dem vorgeschlagenen Gesetzentwurf aus Verbandssicht richtigerweise gegenüber der heutigen Rechtssituation schon dadurch gefördert, daß die Mitgliederzahl gegenüber dem jetzigen Bezirksplanungsrat ausgeweitet wird und es dadurch zu einer größeren Repräsentanz der Kommunen im Regionalrat kommt. Darüber hinaus wird über § 8 Abs. 5 – neu die Bildung von Kommissionen zur Vorbereitung der Beschlußfassung des Regionalrates ermöglicht, so daß auch zusätzlicher externer Sachverstand in die Arbeit des Regionalrates eingespeist werden kann.

Entschieden abgelehnt wird demgegenüber die vorgesehene Änderung von § 5 Abs. 4 Satz 1 LPLG, wonach das Innehaben einer Wohnung im Stadt- bzw. Kreisgebiet ausreichen soll gegenüber der bisherigen Vorgabe, daß eine Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft erforderlich ist. Selbst wenn man unterstellt, daß durch die mittelbare Legitimation über die Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise dem verfassungsrechtlichen Demokratieprinzip Rechnung getragen wird, verstößt die vorgesehene Gesetzesänderung nach Auffassung des NWStGB gegen die durch das Raumordnungsgesetz als Rahmengesetz vorgesehene Ausgestaltung des Demokratieprinzips im Bereich der Regionalplanung. So sieht § 9 Abs. 4 ROG vor, daß bei der Regionalplanung die Gemeinden in einem förmlichen Verfahren zu beteiligen sind. Dabei kann nicht ausreichend sein, daß die Kommunen in NRW an der Erarbeitung des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplans beteiligt werden müssen. Denn das ROG stellt über die genannte Regelung auf einen im wesentlichen gleichgewichtigen Einfluß der gemeindlichen Ebene auf die Regionalplanung ab. **Aus Verbandssicht bedeutet dies, daß die Beteiligung an der Regionalplanung im Rahmen einer staatlich organisierten Landesplanung qualitativ nicht gravierend gegenüber den Einflußmöglichkeiten abfallen darf, die den Städten und Gemeinden bei der kommunalisierten Regionalplanung z.B. über Planungsverbände in anderen Bundesländern zusteht.**

Sind die Gemeinden noch nicht einmal an der Arbeit des Regionalrates als dem wesentlichen Entscheidungsträger der Regionalplanung unmittelbar beteiligt, könnte zwar von einer förmlichen Beteiligung an der Landesplanung im übrigen gesprochen werden. Offensichtlich ist aber, daß eine derartig stark eingeschränkte förmliche Beteiligung der Gemeinden dem Systemgedanken des § 9 Abs. 4 ROG in keiner Weise gerecht wird.

Wenn für die Mitgliedschaft von Gemeindegewohnern lediglich an den Wohnsitz angeknüpft wird, besteht zwischen der Gemeinde im verfassungsrechtlichen Sinne und den Mitgliedern im Regionalrat nicht die vom ROG verlangte Verbindung. **Das Mitglied im Regionalrat muß die Gemeinde in der Weise repräsentieren, daß es eine auf das Gemeindevolk zurückführbare Legitimation vorweisen kann. Nur auf diese Weise wird die Gemeinde als Selbstverwaltungskörperschaft im Regionalrat durch das Mitglied repräsentiert.**

Die beabsichtigte Neuregelung des § 5 Abs. 4 Satz 1 ist schließlich auch unter dem Aspekt verfehlt, daß § 5 Abs. 3 Satz 2 LPLG leer liefe. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Aufgabenkompetenzen kleinerer und mittlerer kreisangehöriger Kommunen sieht diese Vorschrift zu Recht eine Repräsentation sowohl der Gemeinden bis 25.000 Einwohner als auch der größeren Kommunen vor. Allein die Vertretung durch „Kreiseinwohner“ kann diese differenziert ausgestalteten Zuständigkeiten, Interessen und Erfahrungen, die gerade gesondert in die Regionalplanung einfließen sollen, nicht mehr angemessen abbilden. Der offenbar beabsichtigte Systemwechsel in der Repräsentanz von Interessen im Kreisgebiet in dem Regionalrat würde bei einer Umsetzung der geplanten Regelung aus Sicht des NWStGB zu einem auf Dauer spürbaren Systemfehler führen, der im übrigen erhebliche Rechtsrisiken birgt.

*Wie bewerten Sie die Ausweitung der Kompetenzen der Regionalräte?*

Die mit dem Entwurf des 2. Modernisierungsgesetzes vorgeschlagenen Kompetenzerweiterungen der künftigen Regionalräte gegenüber den bisherigen Bezirksplanungsräten wird vom

Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund unterstützt. Insbesondere erwarten die Kommunen positive Effekte durch eine stärkere Verzahnung der Regionalplanung mit der regionalisierten Strukturpolitik und die erweiterten verkehrsplanerischen Kompetenzen des Regionalrates.

*Halten Sie eine gesonderte Braunkohleplanung und die Aufrechterhaltung des Braunkohlenausschusses weiterhin für erforderlich oder sehen Sie Vorteile in der Integration in die Regionalplanung/Regionalräte?*

Vor dem Hintergrund der mit dem Gesetzentwurf angestrebten Integrationseffekte des Regionalrates erscheint die gesonderte Aufrechterhaltung des Braunkohlenausschusses nicht zwingend. Gerade die Möglichkeit des vorgeschlagenen § 8 Abs. 5, Kommissionen zu bilden, wäre ein gangbarer Weg, um Fragen der Braunkohleplanung angemessen zu erörtern. Ggf. könnte eine Einbindung der Braunkohleplanung in den Kompetenzkatalog des Regionalrates auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn mit der Konstituierung der Regionalräte und ihrem umfassenderen Aufgabenkatalog erste Erfahrungen gesammelt und anfängliche Hemmnisse überwunden sind.

*Weiche Erfahrungen wurden in der Vergangenheit mit der Beteiligung von Fachfrauen an den Gremien der regionalisierten Strukturpolitik gemacht?*

Der NWStGB hat keinen umfassenden Überblick zur Beteiligung von Fachfrauen an den Gremien der regionalisierten Strukturpolitik in den einzelnen Regionen des Landes. Insofern verweisen wir auf die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 13 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.10.1999 (Lt-Drs. 12/4357). Danach ist die Aufforderung der Landesregierung an die Regionen, Vertreterinnen der kommunalen Gleichstellungsstellen und der Regionalstellen „Frau und Beruf“ in die strukturpolitischen Gremien aufzunehmen, weitestgehend umgesetzt worden. Ferner sind eine Vielzahl auf die Zielgruppe Frauen zugeschnittener Projekte in den regionalen Entwicklungskonzepten bzw. deren Fortschreibungen nicht nur vorgeschlagen sondern inzwischen auch schon realisiert worden.

*Wie bewerten Sie die in Artikel 10 (Landesplanungsgesetz) § 6 Abs. 1 Satz 3 neu vorgesehene Beteiligung der Regionalstellen "Frau und Beruf" ?*

Die Mitglieder des Gleichstellungsausschusses des NWStGB sind sich weitgehend einig darin, daß die Regionalstellen "Frau und Beruf" durchweg effizient arbeiten und eine Vernetzung der Regionalstellen ohnehin bereits erreicht ist. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Regionalstellen sei nicht besser in kommunaler Hand aufgehoben.

*Im LGG ist die Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten an allen Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können, ausdrücklich verankert. Auch das Recht zur dienststellenübergreifenden Zusammenarbeit ist für die Zukunft gesetzlich verankert. Wie bewerten Sie auf dieser Grundlage die Forderung, auch eine Vertreterin der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten an den Regionalräten zu beteiligen ?*

Gemäß § 5 Abs. 3 GO wirkt die Gleichstellungsbeauftragte bei allen Vorhaben und Maßnahmen **der Gemeinde** mit, die Belange von Frauen, Bürgern oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

Richtig ist, daß das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetzes in Art. 1 § 17 Abs. 1 normiert, daß die Gleichstellungsbeauftragte bei der Ausführung dieses Gesetzes sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können, mitwirkt. Hierbei handelt es sich jedoch um den zweiten Halbsatz von Satz 1

des Abs. 1. Der erste Halbsatz bestätigt § 5 Abs. 3 GO und definiert die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten dahingehend, daß diese die Dienststelle unterstützt, so daß die Mitwirkung bei der Ausführung des Landesgleichstellungsgesetzes und anderer Gesetze dahingehend zu interpretieren ist, daß die Umsetzung aller Vorschriften auf Ortsebene zu bewältigen ist. Hinzuweisen ist auch auf § 21 des Landesgleichstellungsgesetzes, der die einzelnen Vorschriften definiert, die für die Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinden und Gemeindeverbände Anwendung finden. Hier ist von einem Recht zur dienststellenübergreifenden Zusammenarbeit nichts zu lesen.

Unabhängig davon ist zu fragen, wie die Mitwirkung einer kommunalen Gleichstellungsbeauftragten organisiert werden soll, welche Rückkoppelungen ggf. erforderlich werden. Der notwendige Koordinierungsaufwand wird u. E. dazu führen, daß die Gleichstellungsarbeit vor Ort nicht mehr im gebotenen Umfang wahrgenommen werden kann. Es sei daran erinnert, daß Gleichstellungsbeauftragte in der Mehrzahl der Gemeinden keine Vollzeitstelle innehaben. Des weiteren müßte eine Infrastruktur geschaffen werden, die finanziell und personell den notwendigen Informationsfluß den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im jeweiligen Regierungsbezirk sicherstellt.

### Artikel 13

*Halten Sie die Herabstufung der Besoldung von Leitungsämtern der einzugliedernden Verwaltungen für gerechtfertigt ?*

Gemäß § 18 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Funktionen der Beamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Sollte diese sachgerechte Bewertung ergeben, daß die Leitungsämter der einzugliedernden Verwaltungen einen Anforderungsverlust erfahren haben, halten wir eine Herabstufung der Besoldung nicht nur für gerechtfertigt, sondern für geboten.

### Artikel 14

#### **1. Trägerschaft von Sonderschulen (§ 10 Schulverwaltungsgesetz)**

Der NWStGB begrüßt die Absicht, den Kreisen und kreisfreien Städten durch § 10 Abs. 5 Sätze 4 u. 5 Schulverwaltungsgesetz die Möglichkeit zu eröffnen, Schulen für Körperbehinderte zu errichten, fortzuführen oder von den Landschaftsverbänden zu übernehmen.

Die Kreise und kreisfreien Städte sind erfahrene Träger anderer Sonderschultypen, so daß ein angemessenes Qualitätsniveau gerade auch bei der therapeutischen und pflegerischen Dienstleistung in den Sonderschulen gewährleistet ist. Die gesetzliche Vorgabe zusätzlicher personeller oder qualitativer Mindeststandards halten wir in diesem Zusammenhang nicht für sinnvoll. Gegenüber dem Referentenentwurf, der eine Flexibilisierung der Trägerschaft hinsichtlich sämtlicher in § 10 Abs. 5 Satz 1 genannten Sonderschultypen vorsah, beschränkt sich der Gesetzentwurf auf die Sonderschulen für Körperbehinderte. Diese Einschränkung ist ebensowenig nachvollziehbar wie der grundsätzliche Ausschluß der Möglichkeit einer Schulträgerschaft durch kreisangehörige Kommunen.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Übernahme von Sonderschulen der Landschaftsverbände durch die Kreise in dem neu einzufügenden § 10 Abs. 5 Satz 5 halten wir eine Ergänzung der Vorschrift dahingehend für erforderlich, daß der antragstellende Kreis zuvor das Einvernehmen mit denjenigen kreisangehörigen Städten und Gemeinden herstellen soll, die an einer Umlagefinanzierung auf der Ebene des Kreises beteiligt werden. Da es sich in der Regel um Einrichtungen mit einem deutlich über das Gebiet eines einzelnen Kreises hinausgehenden Einzugsbereich handelt, darf eine Veränderung der Trägerschaft nicht ohne Beteiligung derjenigen Städte und Gemeinden erfolgen, die letztlich die (Mehr-) Kosten tragen müssen.

Nach Einschätzung des NWStGB werden die vorgesehenen Änderungen nicht zu nennenswerten Veränderungen bei der Struktur der Schulträgerschaft führen, da sämtliche im Vorfeld diskutierten offenen Finanzierungsfragen unbeantwortet bleiben.

## 2. Schulsponsoring

*Sollte den Schulen und Schulträgern grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, unter Beachtung des Schulauftrages Sach- und Geldzuwendungen Dritter (Spenden, Sponsoring) anzunehmen sowie im Außenbereich der Schule Werbung zuzulassen?*

Der NWStGB befürwortet eine Öffnung von Schulen für Zuwendungen Dritter, wenn bestimmte Rahmenbedingungen gewährleistet sind. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den nachfolgend wiedergegebenen einstimmigen Beschluß des Schulausschusses vom 21. Oktober 1998:

- 1 Schul sponsoring ist im Gesamtzusammenhang der Finanzierung des öffentlichen Schulwesens zu sehen.  
  
Die sich aus der öffentlichen Verantwortung von Staat und Schulträgern ergebenden inhaltlichen Beschränkungen für eine private Finanzierung öffentlicher Bildungseinrichtungen verbieten es, das auf die einzelne Schule gerichtete Sponsoring zu einem wesentlichen Faktor eines mischfinanzierten Bildungswesens werden zu lassen.
2. Sponsoring ist auch deshalb kein Allheilmittel für finanzknappe Schulen, weil vor dem Hintergrund der Konkurrenz zu Sport-, Kultur- und Sozialsponsoring die noch ungenutzten Potentiale beschränkt sind und in der allgemeinen Diskussion häufig überschätzt werden.
3. Im Gegensatz zur mäzenatischen Förderung erwartet der Sponsor für seine Geld- und Sachzuwendungen oder Dienstleistungen eine Gegenleistung der entsprechenden Schule, in der Regel eine Imagewerbung in der Öffentlichkeit. Leistung des Sponsors und Gegenleistung der Schule sollten - gerade bei einer längerfristigen Kooperation - im beiderseitigen Interesse eindeutig und schriftlich vereinbart werden.
- 4 Der Werbezweck muß gegenüber dem zu fördernden Zweck deutlich im Hintergrund stehen. Eine Einbindung von Schülern und Lehrkräften der Schule in Werbeaktionen ist zu vermeiden.
5. Der allgemeine Bildungs- und Erziehungsauftrag darf durch die Art der Werbung nicht gefährdet werden. Dies bedingt nicht nur den Ausschluß bestimmter Inhalte (beispielsweise solche, die gegen gesetzliche Bestimmungen des Jugendschutzes oder Gebote der weltanschaulichen Neutralität verstoßen), sondern auch eine für den Schüler deutlich erkennbare Trennung zwischen der vom Bildungsauftrag umfaßten Vermittlung schulischer Inhalte und der dem Sponsor zuzurechnenden werbenden Aussage für bestimmte Produkte. Eine Einflußnahme auf pädagogische Inhalte darf nicht erfolgen.
- 6 Regelmäßige finanzielle Leistungen durch Sponsoren dürfen nicht zur wirtschaftlichen Abhängigkeit der Schulen führen. Sponsoringmittel sind so einzusetzen, daß bei plötzlichem Wegfall weder die Erfüllung des Bildungsauftrags noch der technische Betrieb oder die Verwaltung der Schule beeinträchtigt werden.
7. Soweit möglich, sollten Schulen Sponsoring-Konzepte entwickeln und dabei insbesondere auch auf eine sinnvolle Verzahnung von Sponsoring-Projekten und schuli-

scher Profilbildung achten. Hierbei sind Beratung und Hilfestellungen durch den Schulträger wünschenswert.

8. Aufgrund unterschiedlicher „Startbedingungen“ sind verschiedene Schulen für Sponsoren unterschiedlich attraktiv. Zur Vermeidung von Disparitäten sollte der jeweilige Schulträger die Herstellung von Kontakten zwischen benachteiligten Schulen und möglichen Sponsoren besonders fördern.

Sinnvoll sind darüber hinaus Kooperationsprojekte mehrerer Schulen mit Sponsoren; bei deren Konzeption neben den Schulträgern auch Fördervereine und deren Dachorganisationen Hilfestellung leisten können.

9. Unter den vorstehend genannten Einschränkungen ist es sinnvoll, das in § 47 Abs. 3 der Allgemeinen Schulordnung enthaltene allgemeine Werbeverbot in Schulen zu lockern und die Entscheidung über den Abschluß von Sponsoringverträgen auf die Ebene der einzelnen Schule zu verlagern. Dabei ist die Zustimmung des Schulträgers unabdingbare Voraussetzung.

### **3. Änderung des § 12 Schulverwaltungsgesetz (Besetzung von Schulausschüssen)**

Gegen die vorgesehene Einbeziehung auch der Schulausschüsse und gemischten Ausschüsse derjenigen kreisangehörigen Kommunen, die nicht gem. § 12 Abs. 1 Schulverwaltungsgesetz zur Bildung eines eigenständigen Schulausschusses verpflichtet sind, in die besonderen Besetzungsvorschriften des § 12 Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz bestehen keine Bedenken. Die vorgesehene Formulierung berücksichtigt insbesondere die Anregungen, welche der NWStGB zu den Formulierungen des Referentenentwurfs gegeben hatte.

*In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, daß § 11 Abs. 4 Satz 2 SchVG bereinigt werden muß. Anstelle des erwähnten § 32 GO a.F. müßte uE § 50 Abs. 3 GO eingesetzt werden.*

***Die Stellungnahme zu den Artikeln 17-24 des Gesetzentwurfs ist - mit Blick auf die schon im Vorfeld gemeinsam vorgetragenen Forderungen - mit einer Ausnahme (S. 17 - 18, Kursivdruck ) inhaltlich deckungsgleich mit der des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Wegen des Sachzusammenhangs wird zu den Einzelfragen im Rahmen einer Gesamtpositionierung Stellung genommen.***

#### **Artikel 17:**

#### **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes**

##### **1. Neufassung des § 6 Ausführungsgesetz BSHG**

###### **a) Einführung einer Interessenquote von 50 % (§ 6 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs)**

Wir begrüßen die Absicht, eine zwingende Interessenquote von 50 % einzuführen und die Einführung einer Interessenquote nicht mehr von der Zustimmung aller kreisangehörigen Gemeinden im Kreis abhängig zu machen. Die Erfahrungen in den Kreisen, die auf freiwilliger Basis derzeit eine Eigenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Sozialhilfeaufwendungen vorsehen, zeigen, daß durch eine Interessenquote vielfältige positive Effekte für die Qualität der Aufgabenerledigung zu erzielen sind. Sozialpolitisch herausragend ist, daß in den Gemeinden, die sich an den Kosten der Sozial-

hilfe zu beteiligen haben, eine Vielfalt von sozial- und arbeitsmarktpolitischen Initiativen entstanden ist, die zu einer beeindruckenden Anzahl von Vermittlungen bisheriger Sozialhilfeempfänger in Arbeit und Qualifizierung geführt haben. Weiterhin ist positiv festzustellen, daß die hilfeschuchenden Menschen und die örtlichen Sozialämter einen neuen Stellenwert erhalten. Es wird darauf geachtet, daß in den Sozialämtern qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sind. Außerdem werden Anreize für Hilfeplanungen und individuelle Fördermaßnahmen für die von Armut betroffenen Menschen gesetzt. Auch örtliche Initiativen für hilfebedürftige Menschen werden von den Gemeinden stärker als sonst unterstützt. Die Kommunalvertretungen und ihre Fachausschüsse befassen sich intensiv mit der Armutssituation in ihrer Gemeinde. Die Situation der hilfsbedürftigen Menschen tritt in das Zentrum der örtlichen Politik.

Finanzpolitisch hat die Einführung von Eigenbeteiligungen zur Folge, daß der Ausgabenzuwachs im Bereich der Sozialhilfe gemindert wird.

Die vorgesehene Interessenquote von 50 % stellt sicher, daß die Eigenverantwortung der Gemeinden und die Ausgleichswirkung der Kreisumlage gleich gewichtet werden. Ein derartiges Gleichgewicht ist wünschenswert, weil durch die Einbeziehung von 50 % der Sozialhilfesaufwendungen in die Ausgleichswirkung der Kreisumlage auch in Zukunft sichergestellt ist, daß die typischerweise in den Kreisen auftretenden strukturellen Unterschiede zwischen den Gemeinden, die mitursächlich für die Höhe der Sozialhilfesaufwendungen sein können, in der Regel angemessen abgefedert werden, ohne daß eine besondere ausgleichsbedürftige Härte eintritt.

Eine Interessenquote, die wesentlich niedriger als 50 % wäre, würde nicht in hinreichendem Umfang die oben beschriebenen positiven Wirkungen entfalten. Aus diesem Grund ist auch eine gestaffelte, mit niedrigeren Sätzen arbeitende Interessenquote abzulehnen. Bei der Festsetzung der Interessenquote ist im übrigen die in § 6 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Härteausgleichsregelung zu berücksichtigen. Würde die Interessenquote wesentlich niedriger festgesetzt, würde in entsprechendem Umfang auch die Notwendigkeit für einen Härteausgleich und für eine entsprechende gesetzliche Regelung entfallen.

Die zwingende Einführung einer Interessenquote, die nur disponibel ist, wenn sich der Kreis und alle seine kreisangehörigen Gemeinden auf andere Beteiligungsmodelle einvernehmlich verständigen, stellt sicher, daß die oben beschriebenen positiven Effekte nicht mehr davon abhängig sind, daß alle Gemeinden im Kreisgebiet zustimmen. Die unbefriedigende Situation wird beseitigt, daß einzelne Gemeinden wegen besonderer örtlicher Interessenlagen die Zustimmung zu einer Eigenbeteiligung verweigern und damit den Eintritt der oben beschriebenen positiven Effekte bei allen anderen Gemeinden verhindern konnten.

#### **b) § 6 Abs. 1 Satz 2 (Härteausgleich)**

Trotz der auch in Zukunft bei einer 50-%-igen Interessenquote in erheblichem Umfang weiterhin bestehenden Ausgleichswirkungen der Kreisumlage kann die Einführung einer 50-%-igen Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Sozialhilfesaufwendungen im Einzelfall zu besonderen Härten führen, die eines Härteausgleichs bedürfen können. Indikatoren dafür, daß die mit der Eigenbeteiligung einer Gemeinde zusammenhängenden besonderen finanziellen Belastungen auf einer Härte im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs beruhen könnten, können z.B. eine im Vergleich zu den anderen kreisangehörigen Gemeinden überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit (insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit), eine überdurchschnittliche Anzahl von Sozialwohnungen, von Aussiedlern, von Sozialhilfeempfängern, von Kontingentflüchtlingen oder eine überdurchschnittliche Höhe von Sozialhilfesaufwendungen pro Einwohner sein. Bei der Frage, ob ein erhebliches Abweichen von den Durchschnittszahlen der anderen Gemeinden in diesen Bereichen tatsächlich ei-

ne Härte im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 zu begründen vermag, ist zu berücksichtigen, daß gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 nur strukturelle Härten zu einem Ausgleich führen können, die ihre Ursache in exogenen, von der Gemeinde durch örtliche Maßnahmen nicht beeinflussbaren Faktoren haben. Soweit daher überdurchschnittliche Sozialhilfeaufwendungen pro Einwohner von der jeweiligen Gemeinde zu verantworten sind (z.B. großzügige Anwendung der Bestimmungen des BSHG zugunsten der Hilfebedürftigen, unzureichende Personalausstattung des Sozialamts oder unzureichende Heranziehung von Unterhaltspflichtigen etc.) liegt keine ausgleichsfähige Härte vor. Auch eine überdurchschnittliche Anzahl von Langzeitarbeitslosen oder von Sozialhilfeempfängern, die ihre Ursache in einer unzureichenden Sozialpolitik oder Arbeitsmarktpolitik der jeweiligen Gemeinde hat, vermag keine Härte im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 zu begründen.

Angesichts der Vielzahl von häufig örtlich bedingten Faktoren, die bei der Frage heranzuziehen sind, ob eine ausgleichsbedürftige Härte vorliegt, ist es sinnvoll, im Gesetz selbst keine nähere Definition der Härte vorzunehmen oder Indikatoren im Gesetz zu benennen, die eine Härte begründen können. Dies würde den unterschiedlichen örtlichen Besonderheiten in den einzelnen Kreisen nicht gerecht. Es ist daher sinnvoll – wie es auch der vorgeschlagene Text des § 6 vorsieht – die Entscheidung, ob eine ausgleichsbedürftige Härte vorliegt, in die Hand der örtlichen Entscheidungsträger zu geben. Sie besitzen die nötige Ortsnähe und Ortskenntnis, um sachgerecht entscheiden zu können, inwieweit örtliche Unterschiede zwischen einzelnen kreisangehörigen Gemeinden bei den Sozialhilfeaufwendungen auf strukturellen, exogenen Faktoren beruhen oder mit „hausgemachten“ Defiziten in der örtlichen Gemeindepolitik zusammenhängen.

*Ausdrücklich unterstützt der Städte- und Gemeindebund die in § 6 Abs. 1 Satz 2 AG-BSHG (Entwurf) enthaltene strikte Vorgabe zur Regelung eines Härteausgleichs. Soweit durch erhebliche strukturelle Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung an den Sozialhilfeaufwendungen für einzelne Gemeinden objektiv eine erhebliche Härte darstellt, sollte dem Kreis kein Ermessen in der Frage des „Ob“ eines Härteausgleichs zustehen. Die objektiv außergewöhnlich betroffenen Kommunen könnten sonst zu einer Vereinbarung gem. § 6 Abs. 2 AG-BSHG (Entwurf) gedrängt werden, die ggf. für sie unzumutbare Regelungen umfaßt. Vereinbarungen von Kreis und kreisangehörigen Gemeinden zur Erprobung einer Zusammenführung der Aufgaben- und Finanzverantwortung sollen zwar mit der Gesamtregelung des § 6 deutlich angeregt werden, müssen aber tatsächlich von jeglichem – auch indirektem – Zwang freigehalten werden, um die sozialhilfe- und finanzpolitische Diskussion im Kreisgebiet nicht unnötig zu belasten. Objektiv strukturell besonders betroffene Gemeinden müssen darauf vertrauen können, daß ihnen die Härte zumindest teilweise ausgeglichen wird.*

*Bei der Muß-Vorschrift des § 6 AG-BSHG bestehen erhebliche systematische Unterschiede zur Kann-Regelung im Hinblick auf den Härteausgleich, der in der Kompetenz des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gem. § 7 Satz 2 AG-BSHG (Entwurf) steht. Zunächst geht die Regelung des § 6 davon aus, daß die Kreise – wegen der insoweit bestehenden Bindung durch das Bundesrecht – Träger der Sozialhilfe bleiben, während § 2 AV-BSHG eine weitgehende Verlagerung der bisherigen Zuständigkeiten des überörtlichen Trägers ab 2004 festschreibt. Darüber hinaus enthält § 7 AG-BSHG eine Stufenregelung, während die kreisangehörigen Gemeinden ab 2001 grundsätzlich unmittelbar mit 50 % an den Sozialhilfeaufwendungen des Kreises belastet werden.*

*Dem praktischen Bedürfnis, die Kreise nicht mit übermäßigen rechtlichen Vorgaben im Detail zu belasten, wird dadurch angemessen Rechnung getragen, daß diese die Modalitäten des Ausgleichs entsprechend den örtlichen und regionalen Gegebenheiten und vor dem Hintergrund der in der Gesetzesbegründung beispielhaft aufgelisteten Indikatoren zur Feststellung einer Härte eigenständig festlegen. Einen erheblichen Spielraum erhalten die Kreise nicht nur bei der Auswahl der Indikatoren zur Beurteilung der Härte, sondern auch im Hinblick auf deren Gewichtung und Verwertung (ggf. im Rahmen eines Gesamt-*

indikator), zur Festlegung der „Härteschwelle“ sowie zur Bildung eines Maßstabs für den Umfang des finanziellen Ausgleichs bzw. Abschlags.

Schließlich macht es auch keinen Sinn, den Härteausgleich nur auf Antrag einer Gemeinde zu prüfen und ggf. festzulegen. Die einzelne Gemeinde müßte in diesem Fall – wollte sie ihrer Darlegungslast für die tatsächlich bestehende Härte angemessen entsprechen – strukturelle Untersuchungen – anhand von Indikatoren, die der Kreis möglicherweise gar nicht verwenden will – vornehmen und müßte dies auch für das gesamte Kreisgebiet tun, um gerade ihre besondere Belastung im Vergleich zu anderen Kommunen deutlich zu machen. Angesichts des Tatbestandsmerkmals, daß die strukturellen Unterschiede erheblich sein müssen, dürften vage Hinweise auf eine schwierige sozialhilfepolitische Situation jedenfalls kaum weiterführend sein. Im übrigen sind entsprechende kreisweite Untersuchungen – die schon im Hinblick auf die Entwicklung eines Soziallastenansatzes im GFG gemäß den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs NRW unabhängig von § 6 AG-BSHG erforderlich werden dürften – bei verständiger Würdigung einzelnen Gemeinden auch unter Kosten- und Organisationsgesichtspunkten nicht zumutbar.

### **c) § 6 Abs. 3 des Entwurfs (Auswertung der Erfahrungen)**

Wir haben Zweifel, ob es tatsächlich zur Auswertung der Erfahrungen einer derart umfassenden Mitwirkungs- und Berichtspflicht bedarf, wie sie der Formulierungsvorschlag jetzt vorsieht. Eine Verpflichtung, Härteausgleichssatzungen oder Begründungen für die Ablehnung eines Härteausgleichs gegenüber der antragstellenden Gemeinde dem Fachministerium zuzuleiten, dürfte ausreichen. Ohne eine Begrenzung der Berichtspflichten besteht die Gefahr, daß Kreise mit Rücksicht auf den mit den Berichtspflichten verbundenen Verwaltungsaufwand davon absehen, entsprechende abweichende Vereinbarungen vorzunehmen. Zumindest sollte in der Begründung klargestellt werden, daß der Umfang der Berichtspflichten in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden festgelegt werden soll.

Unabhängig davon halten wir es für notwendig, die Berichtspflichten zeitlich zu begrenzen. Dies sollte dadurch geschehen, daß § 6 Abs. 3 Satz 1 wie folgt formuliert wird:

„Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium erstattet unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände dem Landtag bis zum 31. Dezember 2004 einen Bericht über die Auswirkungen der Regelung gemäß Abs. 1 und die Erprobungen nach Abs. 2, insbesondere die inhaltlichen und finanziellen Auswirkungen der Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung.“

Durch die vorgeschlagene Regelung würde klargestellt, daß die Auswertung nicht unbefristet erfolgt. Die vorgeschlagene Frist für die Berichterstattung ist so gefaßt, daß der Bericht gegen Ende der kommenden Legislaturperiode des Landtages vorliegt. Der im Jahre 2005 gewählte Landtag könnte dann ggf. unverzüglich gesetzgeberische Konsequenzen ziehen, soweit dies aufgrund des Berichtes erforderlich ist.

## **2. Einfügung eines § 7 Ausführungsgesetz BSHG**

### **a) Abgrenzungskriterien für die Zuständigkeitsverteilung bei der Hilfe zur Pflege in stationären und teilstationären Einrichtungen**

Die in Artikel 18 vorgesehene Änderung des § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des BSHG stellt für die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen überörtlichen und örtlichen Träger der Sozialhilfe nicht darauf ab, ob es sich bei der Hilfe um Hilfe zur Pflege oder um Hilfe in besonderen Lebenslagen handelt. Stattdessen sieht sie vor, daß für über 65-jährige Personen, die aufgrund des Grades ihrer Behinderung entweder Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege erhalten könnten, grundsätzlich der örtli-

che Träger der Sozialhilfe zuständig ist. Dies ist sachgerecht. Denn eine Eingliederungshilfe mit dem Ziel, diesen Personenkreis in das normale Leben wieder einzugliedern, ist in der Regel bei Personen mit einem Alter über 65 Jahren nicht mehr sinnvoll möglich. Die meisten Personen dieses Lebensalters erhalten Hilfe zur Pflege. Es wäre mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden, wenn man die wenigen Fälle, in denen Personen mit über 65 Lebensjahren noch Eingliederungshilfe erhalten, nur unter dem Gesichtspunkt, daß sie einem anderen Aufgabenträger zuzuordnen sind, „herausfiltern“ müßte. Deshalb stellt die in Artikel 18 des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Neufassung der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in § 2 Abs. 3 Nr. 1 zu Recht ausschließlich auf das Lebensalter als Abgrenzungskriterien für die Zuständigkeit ab. Dadurch werden schwierige und aufwendige Verwaltungsverfahren vermieden, die sonst notwendig wären, um auch für über 65-jährige Personen in jedem Einzelfall festzustellen, ob sie (noch) Eingliederungshilfe oder (schon) Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten.

Der in Artikel 17 vorgesehene neue § 7 des Ausführungsgesetzes zum BSHG folgt den in Artikel 16 vorgesehenen Änderungen des § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des BSHG nicht. Er sieht nur für Personen, die Hilfe zur Pflege (Abschnitt 3 Unterabschnitt 10 des Bundessozialhilfegesetzes) erhalten, eine gleitende, steigende Interessenquote vor. Dies ist nicht sachgerecht. Die in § 7 des Ausführungsgesetzes vorgesehene Interessenquote muß vielmehr für alle Personen und Hilfearten gelten, für die ab dem 01. Januar 2004 der örtliche Träger der Sozialhilfe abweichend von § 100 BSHG zuständig sein soll.

§ 7 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum BSHG sollte daher wie folgt formuliert werden:

„Für den Personenkreis, für den der örtliche Träger der Sozialhilfe gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom ..... ab dem 01. Januar 2004 zuständig ist, trägt der örtliche Träger der Sozialhilfe ab dem 01. Januar 2001 25 v.H., ab dem 01. Januar 2002 50 v.H. und ab dem 01. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 75 v.H. der notwendigen Aufwendungen.“

#### **b) Gleitende Interessenquote und Übergangszeitraum**

Die in § 7 vorgeschlagene gleitende Interessenquote, die in 25 %-Schritten binnen 4 Jahren eine Verlagerung der Finanzlast auf die örtlichen Sozialhilfeträger vorsieht und diese mit einer Härtefallregelung im Einzelfall flankiert, ist sachgerecht. Zwar wäre es theoretisch wünschenswert, ohne einen solchen gleitenden Übergang Aufgabenverantwortung und Finanzlast sofort auf die örtlichen Träger zu verlagern und dies mit einem sofortigen Finanzausgleich zu flankieren, der strukturelle Belastungsunterschiede dauerhaft ausgleicht. Dies ist leider heute deshalb nicht möglich, weil es in der Vergangenheit unterlassen wurde, Indikatoren für einen Sozialhilfelastenausgleich für strukturelle Härten zu ermitteln und zu entwickeln. Ein dauerhafter Finanzausgleich darf sich aber ausschließlich an strukturellen Unterscheiden und nicht am Ausgabeverhalten der Gebietskörperschaften orientieren, das neben strukturellen Ursachen auch von „örtlich“ beeinflussbaren Faktoren und Entscheidungen determiniert sein kann und ist (zu den örtlich beeinflussbaren Faktoren vgl. im einzelnen die Ausführungen zu Artikel 18 des Gesetzentwurfs).

Damit die notwendigen Indikatoren für einen Finanzausgleich für strukturelle Belastungsunterschiede in angemessener Zeit zur Verfügung stehen, müssen hinreichend starke Anreize für die kommunalen Gebietskörperschaften gesetzt werden, ihre örtlichen Möglichkeiten zur Beeinflussung der Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege in stationären und teilstationären Einrichtungen mit dem Ziel auszuschöpfen, die Aufwendungen zu reduzieren. Die Ablösung der Umlagefinanzierung der Aufwendungen muß

daher in Schritten erfolgen, die tatsächlich die gewünschte Verhaltenssteuerung bei den kommunalen Gebietskörperschaften auslösen. Diese Voraussetzungen sind bei den jetzt vorgesehenen Steigerungsraten der Interessenquote gegeben, die innerhalb von 4 Jahren zu einer vollständigen Verlagerung der Finanzverantwortung in diesem Bereich führen. Jede Abschwächung der Steigerungsraten und Verlängerung des Zeitraums, bis zu dem die Finanzverantwortung vollständig übertragen wird, vermindert diese Anreize und verlängert den Zeitraum, in dem valide Erkenntnisse für einen evtl. notwendigen Finanzausgleich gewonnen werden können. Dies gilt insbesondere für den teilweise diskutierten Vorschlag, den Übergangszeitraum auf 10 Jahre zu strecken und nur jährliche Steigerungsraten von 10 % vorzusehen. Die Erfahrungen im kreisangehörigen Raum mit Interessenquoten bei der Zahlung der Hilfe zum Lebensunterhalt haben gezeigt, daß erst Quoten, die die Größenordnung von 50 % Eigenbeteiligung erreichen, die Eigenkräfte der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften in dem Umfang mobilisieren, der notwendig ist, um strukturelle Härten von hausgemachten Defiziten unterscheiden zu können.

### c) Härtefallregelung

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Übergangszeitraum von 4 Jahren mit den 25 % Steigerungsquoten ist auch ausreichend, um im Regelfall finanzielle Härten zu vermeiden. Soweit im Einzelfall trotzdem besondere finanzielle Belastungen auftreten, die ihre Ursache in strukturellen Härten haben, bietet die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, einen Härteausgleich zu zahlen, ausreichende Gegensteuerungsmöglichkeiten. Da ein Anspruch auf einen Härteausgleich nur für strukturelle Härten besteht, löst die Härtefallregelung einen zusätzlichen Modernisierungsschub bei der Aufgabenwahrnehmung aus. Denn die kommunalen Gebietskörperschaften, die Anspruch auf einen Härteausgleich erheben, müssen darlegen, daß ihre überdurchschnittlichen finanziellen Belastungen auf im Vergleich zu den anderen kommunalen Gebietskörperschaften besonderen strukturellen Faktoren beruhen und nicht „hausgemacht“ sind. Die anderen kommunalen Gebietskörperschaften, die über die Umlage der Landschaftsverbände letztlich diese besonderen Härteausgleichszahlungen mitfinanzieren müssen, werden einer derartigen Zahlung voraussichtlich nur zustimmen, nachdem sie geprüft haben, ob die den Härteausgleich beantragende Gebietskörperschaft im Vergleich mit ihrer eigenen Aufgabenwahrnehmung alle örtlichen Steuerungspotentiale zur Reduzierung des Aufwandes tatsächlich angemessen nutzt. Die Inanspruchnahme der Härtefallregelung durch eine kommunale Gebietskörperschaft führt daher fast automatisch zu einer Art interkommunalen Leistungsvergleich, in dem ermittelt wird, inwieweit die Mitglieder der Landschaftsverbände ihre Gestaltungsspielräume bei der Wahrnehmung der Aufgabe der Hilfe zur Pflege in stationären und teilstationären Einrichtungen effektiv und effizient wahrnehmen und inwieweit Belastungsunterschiede auf strukturellen, örtlich nicht beeinflussbaren Faktoren beruhen. Dieser „Leistungsvergleich“ wird die auch bei anderen interkommunalen Leistungsvergleichen feststellbaren positiven Auswirkungen auf die Aufgabenerledigung aller kommunalen Gebietskörperschaften haben, zumal er mit der möglichen „Sanktion“ verbunden ist, keine Härteausgleichszahlungen zu erhalten, wenn nicht alle endogenen Potentiale zur Aufwandsreduzierung genutzt werden. Gleichzeitig wird der Leistungsvergleich fast automatisch zusätzliche Indikatoren für einen evtl. notwendigen dauerhaften Finanzausgleich im GFG zum Ausgleich struktureller Härten zutage fördern.

Daß solche Härteausgleichsmechanismen praktikabel sind, zeigen die Beispiele im kreisangehörigen Raum bei der Einführung von Interessenquoten im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt. Auch wenn Diskussionen, die Härteregelelungen vorausgingen, zum Teil schwierig waren, zu einem Teil auch unangenehm, weil bei einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften von diesen bisher geleugnete Defizite bei der Aufgabenerledigung offen zutage traten, hat dieser Prozeß zu positiven Ergebnissen und erheblichen Verwaltungsmodernisierungsgewinnen geführt. Wir sprechen uns daher mit

Nachdruck dafür aus, es bei der gegenwärtigen Übergangsregelung einschließlich der Härteklausel zu belassen, damit die notwendigen Grundlagen für einen evtl. Finanzausgleich struktureller Härten zügig entwickelt werden können und die von der jetzigen Regelung zu erwartenden Verwaltungsmodernisierungsgewinne schnell realisiert werden können. Lösungen, die anstelle einer Härtefallregelung den Übergangszeitraum für die Verlagerung der Finanzverantwortung von 4 auf 10 Jahre verlängern wollen, verspielen die Chance, daß der mit der Härtefallregelung verbundene Zwang zu einer Art interkommunalen Leistungsvergleich sehr schnell Modernisierungsschübe bei der Aufgabenerledigung auslöst und Indikatoren für einen Soziallastenausgleich zutage fördert.

## Artikel 18

### **Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes**

#### **1. Gestaltungsspielräume der örtlichen Sozialhilfeträger bei der Hilfe zur Pflege**

Den vorgeschlagenen Änderungen zur Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes stimmen wir zu. Dies gilt insbesondere für die vorgeschlagene Zuständigkeitsverlagerung im Bereich der Hilfe in besonderen Lebenslagen für Personen über 65 Jahre. Gegenwärtig nehmen die Kreise und kreisfreien Städte als Delegationsnehmer der Landschaftsverbände die Anträge der Bürgerinnen und Bürger für Sozialhilfeleistungen im Bereich der stationären und teilstationären Pflege und Eingliederungshilfe auf, klären den Sachverhalt und machen die Anträge entscheidungsreif. Im Bereich der Hilfe zur Pflege entscheiden sie sogar für die Landschaftsverbände weitgehend abschließend. Die finanziellen Folgen der Antragsbearbeitung und Entscheidung der Kreise und kreisfreien Städte hat dagegen der Landschaftsverband zu tragen.

Beim Landschaftsverband Rheinland ist zusätzlich kritisch zu bemerken, daß er die Auszahlung der Hilfeleistungen nicht den örtlichen Trägern überläßt, sondern sie anders als der Landschaftsverband Westfalen-Lippe selbst vornimmt. Diese zusätzliche Zuständigkeitsaufsplitterung führt zu überflüssigem Verwaltungsaufwand und Koordinierungsproblemen zwischen örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern. Die finanziellen Folgen der Antragsbearbeitung und Entscheidung der Kreise und kreisfreien Städte hat dagegen der Landschaftsverband zu tragen.

Dies alles verletzt den aus Gründen der Verwaltungsökonomie sinnvollen Grundsatz, daß Aufgaben- und Finanzverantwortung in einer Hand vereint sein sollten. Da es sachlich geboten ist, die Durchführungsverantwortung bei den Kreisen und kreisfreien Städten anzusiedeln, um eine orts- und bürgernahe Bearbeitung für die Antragsteller zu gewährleisten, trägt derjenige die Beweislast, der trotzdem die Finanzverantwortung nicht bei den Kreisen und kreisfreien Städten ansiedeln will.

Auch das seit einigen Jahren in Kraft befindliche Pflegeversicherungsgesetz liefert keine neuen Gründe, zukünftig von diesen allgemeinen Organisationsgrundsätzen im Wege der Ausnahme abzuweichen und es bei der gespaltenen Zuständigkeit für die Durchführung und Finanzierung der Aufgaben im Bereich der Hilfe zur Pflege zu belassen. Obwohl die Pflegekassen nach dem Pflegeversicherungsgesetz den Grad der Pflegebedürftigkeit durch ihre medizinischen Dienste abschließend festlegen, führt die gespaltene Zuständigkeit und Kostenträgerschaft zwischen örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern weiterhin zu negativen Wechselwirkungen. Die nach Inkrafttreten des Pflegeversicherungsgesetzes weiterhin bestehenden örtlichen Gestaltungsspielräume lassen sich wie folgt beschreiben:

- Die medizinischen Dienste der Pflegekassen stellen nur den Grad der Pflegebedürftigkeit und damit fest, in welcher Höhe der Betroffene einen Anspruch auf finanziellen Zu-

schuß für seinen Pflegebedarf hat. Auch wenn unbestritten ist, daß es nicht wenige Pflegebedürftige gibt, bei denen wegen ihrer Schwerstpflegebedürftigkeit nur die stationäre Unterbringung in einem Pflegeheim übrig bleibt, gibt es doch eine nicht unerhebliche Grauzone, in der Pflegebedürftige, obwohl sie einen Anspruch auf finanzielle Zuwendungen für eine stationäre Unterbringung haben, zumindest für eine Übergangszeit diesen Anspruch nicht realisieren würden, wenn ihnen alternative Möglichkeiten zur Verfügung stünden, die eine Heimunterbringung zunächst überflüssig machen würden. Durch ein gut ausgebautes ambulantes Hilfsangebot, dessen Strukturen die Kreise und kreisfreien Städte wesentlich gestalten, kann dann die kostenintensivere stationäre Hilfe hinausgeschoben, verkürzt oder ganz vermieden werden. Diejenigen örtlichen Träger der Sozialhilfe, die sich in diesem Bereich personell und finanziell besonders engagieren, haben davon bisher aber keinen Vorteil. Denn die finanzielle Entlastung, die dadurch beim überörtlichen Träger eintritt, kommt wegen der Ausgleichswirkung der Landschaftsumlage allen örtlichen Trägern gleichmäßig zugute. Durch die vom Gesetzentwurf vorgesehene Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung für ambulante und stationäre Pflegeleistungen nach dem BSHG in einer Hand werden die oben beschriebenen falschen Anreize beseitigt. Es werden finanzielle Anreize gesetzt, daß die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Sozialhilfeträger die örtliche Pflegeinfrastruktur so optimieren, daß den Wünschen vieler Pflegebedürftiger, solange wie möglich unabhängig und selbstbestimmt in ihrer bisherigen Lebensumwelt verbleiben können, auch dann noch Rechnung getragen werden kann, wenn diese schon einen Anspruch auf finanzielle Förderung eines stationären Aufenthalts haben (z B. durch den Ausbau einer breiten Palette unterschiedlich ausgestalteter Wohnformen mit differenzierten ergänzenden Betreuungsangeboten oder Umbaumaßnahmen in der bisherigen Wohnung, die die Notwendigkeit eines stationären Heimaufenthaltes zeitlich zumindest hinausschieben oder manchmal ganz überflüssig machen). Die Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung in diesem Bereich dient daher nicht nur fiskalischen Interessen; sie fördert auch das qualitative Ziel des Landespflegegesetzes NRW, das ambulante Pflege den Vorrang vor der Unterbringung in Pflegeheimen einräumt.

- Selbst soweit es keine Alternative zur stationären Unterbringung mehr gibt, bestehen für die Sozialhilfeträger nicht unerhebliche Gestaltungsspielräume bei der Frage, wie dieser Bedarf zu decken ist. Nehmen Pflegebedürftige nämlich Sozialhilfe in Anspruch, kann der Sozialhilfeträger die Zahlung von Sozialhilfe davon abhängig machen, daß der Pflegebedürftige seinen Pflegebedarf in einer bestimmten stationären Einrichtung befriedigt. Die Sozialhilfeträger haben daher die Möglichkeit, ggf. durchzusetzen, daß die kostengünstigere Einrichtung gewählt wird. Da die Pflegesätze der Einrichtungen im örtlichen Einzugsbereich der Kreise und kreisfreien Städte zum Teil nennenswert differieren, ohne daß damit gravierende qualitative Unterschiede einhergehen, haben die Sozialhilfeträger durch entsprechende Kostenvergleiche die Möglichkeit, die Sozialhilfekaufwendungen in diesem Bereich zu steuern. Daß diese Steuerungsmöglichkeiten in vielen Kreisen und kreisfreien Städten bisher häufig eher theoretischer Natur waren, hängt mit den falschen Anreizen zusammen, die die Umlagefinanzierung der Sozialhilfekosten nach sich zieht. Die Nachteile einer kostenbewußten Finanzierungspraxis (Personalaufwand für die Kostenvergleiche zwischen den Heimen, für Verhandlungen mit den Heimen mit dem Ziel ihre Kostenstruktur zu optimieren, damit die Pflegesätze gesenkt oder stabilisiert werden können; für die Diskussion mit Betroffenen, die andere Wünsche haben und evtl. auch als potentielle Wähler verärgert werden), fallen den Kreisen und kreisfreien Städten als Delegationsnehmern der Landschaftsverbände zur Last, die finanziellen Vorteile verteilen sich dagegen auf alle Mitglieder der Umlagegemeinschaft.
- Schließlich führt die Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung im Bereich der Hilfe zur Pflege dazu, daß die Kreise und kreisfreien Städte zusätzliche Anreize erhalten, ihre Verantwortung für die örtliche Pflegeinfrastruktur und als Träger

der örtlichen Pflegekonferenz möglichst effektiv und effizient mit dem Ziel wahrzunehmen, eine qualitativ hochstehende und zugleich kostengünstige Pflegeinfrastruktur vor Ort zu gewährleisten. Denn die Vorteile einer kostengünstig arbeitenden Pflegeinfrastruktur im stationären Bereich kommen den Kreisen und kreisfreien Städten nach der vorgeschlagenen Änderung des Gesetzes unmittelbar zugute.

- Die Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung in diesem Bereich beseitigt auch die Tendenz, daß die Erfüllung von Aufgaben durch Delegationsteilnehmer kostenaufwendiger sein kann als durch den Aufgabenträger selbst, wenn die Delegationsnehmer nicht für die finanziellen Folgen ihres Verhaltens einstehen müßten. Zu großzügige Gewährung von Sozialhilfe in diesem Bereich, die auch mit mangelnder Personalausstattung oder Qualifikation des in diesem Bereich eingesetzten Personals beim Delegationsnehmer zusammenhängen kann, geht nicht mehr zu Lasten der Umlagegemeinschaft, während die Gewinne durch Personaleinsparung dem Delegationsnehmer zufließen.
- Insbesondere bei der Intensität der Heranziehung unterhaltspflichtiger Personen für Pflegebedürftige hat die bisherige gespaltene Zuständigkeit, die der Gesetzentwurf jetzt beseitigt, falsche Anreize gesetzt, da die Regreßeinnahmen dem überörtlichen Träger zugute kamen, der Aufwand für die Heranziehung dagegen zu Lasten der örtlichen Träger ging. In der Vergangenheit ließen sich hier erhebliche Unterschiede feststellen. So hat z.B. die Stadt Essen ausweislich interner, nicht veröffentlichter Rechnungsergebnisse des Landschaftsverbandes Rheinland in den Jahren 1996 bis 1998 überhaupt keine Einnahmen aus der Heranziehung Unterhaltspflichtiger erzielt. Im Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat der Kreis Unna (ca. 430.000 Einwohner) im Jahre 1997 1.892.000 DM Einnahmen, die größere Nachbarstadt Dortmund (ca. 597.000 Einwohner) dagegen nur 989.000 DM Einnahmen durch Unterhaltsregresse und anderer zur Leistung verpflichteter Träger im Bereich der Hilfe zur Pflege erzielt. Insgesamt läßt sich aus den Rechnungsergebnissen der Landschaftsverbände für diesen Bereich, soweit sie überhaupt vorliegen, schließen, daß die Intensität der Heranziehung Unterhaltspflichtiger im Bereich der Hilfe zur Pflege zwischen den Mitgliedskörperschaften außerordentlich stark schwankt. Dies wird offensichtlich auch dadurch begünstigt, daß die Landschaftsverbände kein ausreichendes Controllingssystem installiert haben, das es ihnen ermöglicht, solchen Unterschieden ggf. auch durch Hinweise und Empfehlungen (ggf. auch Anweisungen) an ihre Delegationsnehmer entgegenzuwirken.
- Wichtig ist auch, daß die Heranziehung Unterhaltspflichtiger für die Sozialhilfaufwendungen bei der Hilfe zur Pflege in stationären und teilstationären Einrichtungen nicht nur fiskalische Effekte hat. Die Kreise, die Unterhaltspflichtige heranziehen, haben jedenfalls die Erfahrung gemacht, daß Unterhaltspflichtige häufig erst unter dem Eindruck von Regreßforderungen bereit sind, ernsthaft über Lösungen nachzudenken, die es den pflegebedürftigen Angehörigen ermöglichen, noch eine Zeitlang im gewohnten Umfeld zu leben, auch wenn dies eine Mitwirkung der Unterhaltsverpflichteten erfordert. Erst wenn ein finanzieller Rückgriff droht, sind Kinder von Pflegebedürftigen häufig bereit, den „zusätzlichen Betreuungsaufwand“ zu leisten, ohne den eine Unterbringung in einem Heim notwendig wäre. Durch die Heranziehung von Unterhaltspflichtigen wird daher auch das qualitative Ziel gefördert, daß die Unterbringung in einem Heim nach Möglichkeit vermieden werden sollte.
- Im Bereich der sogenannten Pflegestufe 0 führt die gegenwärtige Zuständigkeits- und Kostenverteilung zu überflüssigem Verwaltungsaufwand. Soweit nämlich der Medizinische Dienst festgestellt hat, daß kein Pflegebedarf im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes besteht (u.a. mindestens 45 Minuten tägliche Grundpflege), sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe inzwischen fast flächendeckend dazu übergegangen, die vom Medizinischen Dienst erstellten ärztlichen Gutachten auf Anhaltspunkte durchzusu-

chen, ob sich nicht doch ein geringer Pflegebedarf von einigen Minuten unterhalb der Pflegestufe I am Tag ergibt. Falls dies der Fall ist, geben sie mit dieser Begründung und mit Zustimmung der Landschaftsverbände die Zuständigkeit und Kostenlast an die Landschaftsverbände ab. Bestünde kein Pflegebedarf, so wären die örtlichen Sozialhilfeträger für die Unterbringung im Altenheim zur Abdeckung des hauswirtschaftlichen Bedarfs (Wohnung, Kost und Logis) zuständig. Durch die jetzt vorgeschlagene Zusammenfassung von Aufgaben- und Finanzverantwortung bei der Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen entfällt der Verwaltungsaufwand, die medizinischen Gutachten der MDK's zu überprüfen, inwieweit sie Anhaltspunkte dafür enthalten, durch Feststellung eines Pflegebedarfs von weniger als 45 Minuten täglich die Kostenlasten auf die Landschaftsverbände verlagern zu können.

Die seit Inkrafttreten des Pflegeversicherungsgesetzes durchgängig betriebene Kostenverlagerung im Bereich der Pflegestufe 0 beeinträchtigt die Aussagekraft der Rechnungsergebnisse der Landschaftsverbände, aus denen sich die Belastungen der einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften ergeben, wenn der Gesetzentwurf umgesetzt würde. Denn auch die Kosten der Pflegestufe 0, die vor Inkrafttreten des Pflegeversicherungsgesetzes häufig im Bereich der Pflegestufe 0 von den örtlichen Sozialhilfeträgern getragen wurden und die jetzt auf die zuvor beschriebene Weise zu den Landschaftsverbänden verschoben worden sind, sind in diesen Rechnungsposten enthalten, mit denen jetzt ohne Rücksicht auf den früheren finanziellen Status quo teilweise zusätzlicher Finanzausgleichsbedarf begründet wird.

Zusammenfassend läßt sich daher feststellen, daß auch nach Inkrafttreten des Pflegeversicherungsgesetzes erhebliche örtliche Steuerungspotentiale bestehen, um die Qualität und die Kosten der Pflegeinfrastruktur und der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz bei der stationären und teilstationären Hilfe zur Pflege zu beeinflussen. Damit diese örtlichen Gestaltungsmöglichkeiten tatsächlich von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe genutzt werden, müssen entsprechend dem Vorschlag des Gesetzentwurfs Finanz- und Aufgabenverantwortung zusammengeführt werden.

## **2. Abgrenzungskriterien für die Zuständigkeiten bei der Hilfe zur Pflege**

- a) Die ausschließlich auf das Lebensalter (65 Jahre) abstellende Abgrenzung der Zuständigkeiten beim Aufgabenübergang der Hilfe zur Pflege auf die örtlichen Sozialhilfeträger ist sachgerecht. Sie entspricht der seit 1993 in Hessen praktizierten Regelung. Dort hat sie sich bewährt.
- b) Sachgerecht ist es auch, daß der Gesetzentwurf vorsieht, daß für über 65-jährige Personen, die mindestens ein Jahr vor Vollendung ihres 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe in stationärer oder teilstationärer Form erhalten haben, die bisherige Zuständigkeit des überörtlichen Trägers erhalten bleibt. Insbesondere dann, wenn diese Personen schon lange vom überörtlichen Träger betreut werden, sollte ihnen ein Zuständigkeitswechsel nicht mehr zugemutet werden. Wie der Gesetzentwurf vorsieht, sollte es Voraussetzung für den „Bestandsschutz der bisherigen Zuständigkeit“ sein, daß die Hilfe schon eine längere Zeit in stationärer oder teilstationärer Form gewährt worden ist.
- c) Die „Bestandsschutzregelung“ für die Zuständigkeit durchbricht den Grundsatz, daß es für die Zuständigkeit ausschließlich auf das Lebensalter ankommt. Im zeitlichen Anwendungsbereich dieser „Bestandsschutzregelung“ muß daher weiter geprüft werden, ob die betreffende Person vor Vollendung ihres 65. Lebensjahres mindestens 1 Jahr Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege erhalten hat.

Es ist nicht auszuschließen, daß es in Einzelfällen insbesondere in der ersten Zeit der Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen zwischen einzelnen örtlichen Sozialhilfeträgern und den Landschaftsverbänden Meinungsverschiedenheiten gibt, ob tat-

sächlich mindestens 1 Jahr Eingliederungshilfe vor Vollendung des 65. Lebensjahres von den Landschaftsverbänden geleistet worden ist. Einzelne örtliche Sozialhilfeträger könnten in Einzelfällen die Rechtmäßigkeit des Übergangs der Aufgaben- und Kostenverantwortung auf sie mit dem Argument in Frage zu stellen, daß der Landschaftsverband bei einzelnen betroffenen Personen die Hilfgewährung ohne sachlichen Grund kurz vor Vollendung des 65. Lebensjahres auf reine Pflegeleistungen umgestellt habe. Ebenso wie in Hessen, das eine vergleichbare „Bestandsschutzregelung“ für die Zuständigkeit des Landeswohlfahrtsverbandes kennt, dürfte es sich dabei aber nur um wenige Einzelfälle handeln. Sie könnten vermieden werden, wenn in Nordrhein-Westfalen die „Bestandsschutzregelung“ für die Zuständigkeit ersatzlos gestrichen würde. Da es sich in Nordrhein-Westfalen aber ebenso wie in Hessen voraussichtlich nur um wenige Einzelfälle handelt, sollte wegen solcher Einzelfälle nicht auf eine an sich sinnvolle „Bestandsschutzregelung“ für die Zuständigkeit verzichtet werden.

Keinesfalls sollte dem Vorschlag der beiden nordrhein-westfälischen Landschaftsverbände gefolgt werden, solche streitigen Einzelfälle dadurch zu vermeiden, daß bei Personen, die vor dem 65. Lebensjahr in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und nicht in „reinen Pflegeheimen“ untergebracht waren, die Landschaftsverbände auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres immer zuständig bleiben und sie im Ermessenswege alleine entscheiden, ob sie die Zuständigkeit trotzdem im Einzelfall an den örtlichen Sozialhilfeträger mit der Begründung abgeben wollen, weil die betreffende Person nur noch Pflegeleistungen erhalten hat. Durch eine solche Regelung hätten es die Landschaftsverbände in der Hand, bei einer großen Personenzahl im Ermessenswege zu entscheiden, ob sie zuständig bleiben wollen oder der örtliche Sozialhilfeträger von ihnen zuständig gemacht wird, ohne daß der örtliche Sozialhilfeträger die Entscheidung der Landschaftsverbände ggf. gerichtlich überprüfen lassen könnte, wenn sie nicht nach sachgerechten Kriterien erfolgen würde. Zu bedenken ist, daß die Einräumung von gerichtlich nicht überprüfbaren Ermessensspielräumen eine Vielzahl von politischen Auseinandersetzungen über die Praxis der Landschaftsverbände auslösen würde, die erhebliche Verwaltungskraft binden würde.

Auch die in Hessen insbesondere in der Übergangszeit nach Auskunft des Hessischen Landkreistages z.B. im Schwalm-Eder-Kreis aufgetretenen Probleme mit der sich am Lebensalter orientierenden Zuständigkeitsabgrenzung rechtfertigen die Änderungsvorschläge der beiden nordrhein-westfälischen Landschaftsverbände nicht. Im Schwalm-Eder-Kreis befindet sich eine große Einrichtung der stationären Eingliederungs- und Behindertenhilfe. Zu ihrem Angebotsspektrum gehören auch reine Pflegeleistungen. In ihr sind auch häufig über 65jährige Personen untergebracht, die nur noch Pflegeleistungen erhalten. Nachdem der Schwalm-Eder-Kreis als örtlicher Sozialhilfeträger aufgrund der seit 1993 in Hessen in Kraft befindlichen neuen Zuständigkeitsabgrenzung für über 65-jährige, in dieser Einrichtung untergebrachte Personen, mußte er feststellen, daß die ihm von der Einrichtung in Rechnung gestellten Pflegesätze wesentlich höher als die Pflegesätze reiner Pflegeheime waren. Denn die Einrichtung der Eingliederungshilfe berechnete ihre Pflegesätze im Wege der Mischkalkulation einheitlich für alle Personen unabhängig davon, ob sie relativ teure Eingliederungshilfeleistungen oder relativ billigere Pflegeleistungen erhielten. Der Schwalm-Eder-Kreis hat daher darauf bestanden, daß die Einrichtung eine vernünftige Kostenrechnung für die unterschiedlichen Leistungen durchführt, die Pflegekosten und Eingliederungshilfekosten getrennt ausweist. Dies ist nach Auskunft des Hessischen Landkreistages inzwischen auch geschehen, nachdem der Schwalm-Eder-Kreis deutlich gemacht hat, daß er andernfalls die Personen, für die er zuständig ist und die reine Pflegeleistungen erhalten, aus dieser Einrichtung in andere Einrichtungen verlegen müsse.

Würde man dem Vorschlag der nordrhein-westfälischen Landschaftsverbände folgen, würde es zwar zu solchen Problemen nicht kommen. Denn die Landschaftsverbände wären auch weiterhin für alle über 65jährige Personen zuständig, wenn diese in einer

Einrichtung der Eingliederungshilfe untergebracht wären und dort reine Pflegeleistungen erhielten. Da dann die Kosten für die Leistungen der Eingliederungshilfe und für Pflegeleistungen immer von den Landschaftsverbänden zu tragen wären, bestünde kein Anreiz, diese Kosten getrennt nach Pflegeleistungen und Eingliederungshilfeleistungen in getrennten Pflegesätzen auszuweisen. Ein solches Ergebnis wäre jedoch nicht sinnvoll. Im Interesse des Kostencontrolling ist eine klare Kostentrennung wünschenswert. Deshalb sollten die bei diesen Heimen evtl. in der Übergangszeit der neuen Zuständigkeitsabgrenzung wie in Hessen zu erwartenden Auseinandersetzungen der örtlichen Sozialhilfeträger mit Einrichtungen, daß „versteckte“ Mischkalkulationen und Quersubventionen der Eingliederungshilfe durch die Hilfe zur Pflege zu beenden und klare Kostentrennung bei beiden Leistungen einzuführen sind, als notwendiges Durchgangsstadium zu der wünschenswerten klaren Kostentransparenz akzeptiert werden.

Im übrigen würde die von den Landschaftsverbänden vorgeschlagene Ergänzung der Zuständigkeitsabgrenzung um eine einrichtungsbezogene Komponente falsche Anreize setzen. Würde man dem Vorschlag der Landschaftsverbände folgen, so würde eine Unterbringung von Pflegebedürftigen in Einrichtungen, die nicht „reine Pflegeheime“ sind, sondern Pflegeleistungen **und** Eingliederungshilfe anbieten, keinen Wechsel der Kostenlast vom überörtlichen Sozialhilfeträger zum örtlichen Sozialhilfeträger auslösen. Es stünde zu befürchten, daß örtliche Sozialhilfeträger eventuell aus fiskalischen Gründen versuchen würden, Pflegebedürftige möglichst in Einrichtungen unterzubringen, die nicht nur Pflegeleistungen, sondern auch Eingliederungshilfeleistungen in ihrem Angebotsspektrum haben. Örtliche Sozialhilfeträger könnten sich sogar evtl. veranlaßt sehen, ihre örtliche Pflegeinfrastruktur darauf auszurichten, daß solche Einrichtungen mit „doppeltem“ Dienstleistungsangebot selbst dann vor Ort aus fiskalischen Gründen geschaffen würden, wenn dies im übrigen nicht bedarfsgerecht wäre.

Den Vorschlägen der beiden Landschaftsverbände zur Änderung der Abgrenzungskriterien für die Zuständigkeit sollte deshalb nicht gefolgt werden. Ergänzend weisen wir darauf hin, daß vergleichbare Bestrebungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, seine Zuständigkeit im Bereich der Hilfe zur Pflege zu erweitern und die hessische Zuständigkeitsabgrenzung ebenfalls entsprechend zu ändern, von den dortigen kommunalen Spitzenverbänden ebenfalls aus den oben genannten Gründen abgelehnt werden. Die damit verbundenen Nachteile sind erheblich größer als die wenigen Einzelfallprobleme, die bei den Vorschlägen der höheren Kommunalverbände entfallen würden.

### **3. Verlagerung der Zuständigkeit für ambulante Eingliederungshilfe auf die überörtlichen Träger**

Unbestritten ist, daß die unterschiedlichen Zuständigkeiten für ambulante und stationäre Eingliederungshilfen dem häufig engen Zusammenhang zwischen ambulanten und stationären Eingliederungshilfen nicht immer optimal Rechnung tragen. Es gibt zwei Möglichkeiten diese Schnittstelle zu beseitigen. Die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen Anhalt Schleswig-Holstein und Thüringen haben die Zuständigkeit für stationäre und teilstationäre Eingliederungshilfen weitgehend auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe verlagert. In Baden-Württemberg findet zur Zeit eine Diskussion statt, die noch nicht abgeschlossen und deren Ergebnis offen ist, ob die Zuständigkeit für die ambulanten Eingliederungshilfen auf die überörtlichen Träger der Sozialhilfe verlagert werden soll, die in Baden-Württemberg schon jetzt für die stationäre und teilstationäre Eingliederungshilfe zuständig sind. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, daß der Hessische Landkreistag **und** der Hessische Städte- tag inzwischen in einem Diskussionspapier aus dem April 1999 gemeinsam ein Modell zur Beseitigung dieser Schnittstellen favorisieren, das auf eine Verlagerung der Zuständigkeit für die stationären und teilstationären Eingliederungshilfe vom Landeswohlfahrtsverband

Hessen auf die Kreise und kreisfreien Städte hinausläuft.

Insgesamt zeigen die Lösungsmodelle und Diskussionen in den anderen Bundesländern, daß es nicht sinnvoll ist, noch in diesem Gesetzgebungsverfahren in einer Art „Schnellschuß“ die Schnittstellenproblematik dadurch zu lösen, daß die Landschaftsverbände auch für die ambulanten Eingliederungshilfen zuständig werden. Vielmehr sollten zunächst die Erfahrungen mit der Verlagerung der Zuständigkeiten zur Hilfe zur Pflege abgewartet werden. Erst wenn diese vorliegen, liegt es nahe, eine **ergebnisoffene** aufgabenkritische Überprüfung mit dem Ziel einzuleiten, wie die in Nordrhein-Westfalen derzeit bestehende Schnittstellenproblematik zwischen ambulanten und stationären Eingliederungshilfen sowie die daneben zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege bestehenden Schnittstellen unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Bundesländer und der im Vergleich zu diesen Bundesländern sehr leistungsfähigen nordrhein-westfälischen Kreise und kreisfreien Städte gelöst werden sollen. Hierzu sind wir bereit, plädieren aber im gegenwärtigen Zeitpunkt dafür, es bis auf weiteres bei den bisherigen Zuständigkeitsverteilung zu belassen (Zuständigkeit der örtlichen Träger für ambulante und der überörtlichen Träger für stationäre und teilstationären Eingliederungshilfen).

## Artikel 19

### **Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes**

#### **1. Verlagerung der Zuständigkeiten für die Förderung ambulanter Dienste und für die Zahlung des Pflegewohngeldes**

Die mit Artikel 17 vorgeschlagenen Verlagerung der Zuständigkeit für die Förderung von Investitionen für ambulante Pflegeeinrichtungen (§ 9 Abs. 2 Landespflegegesetz NRW) und für die Zahlung des Pflegewohngeldes (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Landespflegegesetz NRW) vom überörtlichen auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe werden grundsätzlich unterstützt. Von einer Verlagerung der Zuständigkeiten ist eine effizientere, effektivere, bürgernähere und ortsnähere Aufgabenerledigung zu erwarten. Denn es handelt sich um Aufgaben mit eindeutig örtlichem Bezug. Sie stehen im übrigen in engem Zusammenhang mit der Hilfe zur Pflege in stationären und teilstationären Einrichtungen. Auch deshalb ist es sinnvoll, die Zuständigkeit auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe zu verlagern.

#### **2. Weiterer Änderungsbedarf landesrechtlicher Regelungen**

a) Darüber hinaus halten wir es für dringend erforderlich, die in § 3 der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen festgesetzte Höhe der Förderpauschale für Investitionsaufwendungen für ambulante Pflegeeinrichtungen (4,20 DM pro volle Pflegestunde) zu überprüfen. Schon während der Beratungen des Landespflegegesetzes und der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen hatten sich die kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände gegen die vorgesehene Investitionskostenpauschale, insbesondere gegen deren Höhe von 4,20 DM pro volle Pflegestunde ausgesprochen. Diese Kritik besteht unverändert fort. Sie wird auch durch den Entwurf des Abschlußberichts einer Untersuchung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes vom September 1999 bestätigt, den die Forschungsgesellschaft für Gerontologie e.V. im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt hat. An der Umfrage der Forschungsgesellschaft für den Abschlußbericht haben sich von 54 Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen 37 beteiligt. 43 % der antwortenden Kreise und kreisfreien Städte sehen überhaupt keine Notwendigkeit mehr für reine Förderung von Investitionskosten ambulanter Dienste, da eine Marktsättigung oder sogar ein Überangebot erreicht sei und die Leistungen nach dem SGB XI mehr als ausreichend für das wirtschaftliche Überleben der ambulanten Pflegedienste seien. Lediglich 8 % der antwortenden Kreise und

kreisfreien Städte halten eine Förderung ambulanter Dienste noch unbedingt für erforderlich, 11 % sehen diese Notwendigkeit lediglich für Teilbereiche. Dieses Befragungsergebnis wird auch dadurch bestätigt, daß zumindest in sieben Bundesländern trotz vorhandener Regelungen in der Praxis schon jetzt keine nennenswerte Förderung von Investitionskosten für ambulante Pflegedienste mehr stattfindet (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Saarland, Sachsen-Anhalt).

Auch die Höhe der Investitionskostenpauschale von 4,20 DM ist nicht angemessen. Schon am 15. April 1996 waren die beiden Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen in einer Modellrechnung zu dem Ergebnis gekommen, daß die Investitionsaufwendungen pro volle Pflegestunde durchschnittlich allenfalls 2,20 DM betragen. Nach einem Gutachten aus Baden-Württemberg ist sogar nur eine Höhe von 1,35 – 1,70 DM pro Stunde angemessen. Damit steht fest, daß der Betrag von 4,20 DM, den § 3 der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen derzeit fest schreibt, bei weitem überhöht ist. Eine in diesem Maße über den Mindestbedarf hinausgehende pauschale Investitionskostenfinanzierung ist angesichts der Haushaltslage der kommunalen Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen nicht mehr vertretbar. Wir sprechen uns deshalb mit Nachdruck dafür aus, die Investitionskostenpauschale von 4,20 DM auf allenfalls 2,20 DM oder weniger abzusenken. Eine sofortige Absenkung ist auch dann sinnvoll, wenn sich bei der Auswertung des Gutachtens über die Auswirkungen des Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes herausstellen sollte, daß zukünftig auf die Investitionskostenpauschale gänzlich verzichtet werden sollte. Denn um den ambulanten Pflegediensten die Möglichkeit einzuräumen, sich auf eine evtl. vollständige Abschaffung der Investitionskostenpauschale einzustellen, kann es sinnvoll sein, als ersten Schritt eine Halbierung der Investitionskostenpauschale vorzusehen. Unabhängig von der Entscheidung über eine evtl. endgültige Abschaffung der Investitionskostenpauschale, die ggf. später zu treffen ist, ist es daher notwendig, schon mit dem 2. Modernisierungsgesetz und der darin vorgesehenen Verlagerung der Zuständigkeit für die Investitionskostenförderung bei ambulanten Pflegediensten auf die Kreise und kreisfreien Städte sofort auch die Investitionskostenpauschale auf eine Größenordnung von 2,20 DM pro volle Pflegestunde und weniger abzusenken.

- b) Über die in Artikel 19 des Gesetzentwurfs vorgeschlagenen Änderungen des Landespflegegesetzes hinaus sollte auch § 17 Landespflegegesetz ersatzlos gestrichen werden. Er sieht vor, daß die Landschaftsverbände den Kreisen und kreisfreien Städten jährlich eine Pauschale von 8,- DM pro Einwohner über 65 Jahre für die Beratung, die Durchführung der Pflegekonferenzen und für die Pflegebedarfsplanung zu zahlen haben. Da die von den Landschaftsverbänden zu zahlende Pauschale aus Umlagemitteln, die die Kreise und kreisfreien Städte aufzubringen haben, finanziert wird, handelt es sich hierbei um einen „Geldkreislauf“, der letztlich nur zusätzlichen Verwaltungsaufwand produziert, ohne daß die Finanzmittel, die den Kreisen, kreisfreien Städten und Landschaftsverbänden für die Durchführung des Pflegegesetzes zur Verfügung stehen, sich erhöhen. Zudem wäre es nicht konsequent, wenn die Kosten der Hilfe zur Pflege in Zukunft nicht mehr über die Landschaftsumlage finanziert würden, gleichzeitig aber die im Vergleich dazu zu vernachlässigenden Kosten für die Durchführung örtlicher Pflegekonferenzen auch in Zukunft über durch die Landschaftsumlage aufgebrauchte Mittel zu finanzieren wären. § 17 sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.
- c) Abschließend weisen wir noch darauf hin, daß die Verlagerungen der Zuständigkeiten nach dem Landespflegegesetz vom überörtlichen auf den örtlichen Träger zum Teil auch eine Anpassung der nach dem Landespflegegesetz erlassenen Verordnungen des Landes erforderlich machen, soweit in diesen Verordnungen weiterhin von der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers ausgegangen wird (vgl. z.B. § 4 der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz).

### **3. Landschaftsverbände als Kompetenzzentrum**

Auch nach einer Dezentralisierung der Zuständigkeiten im Bereich der Hilfe zur Pflege ist ein interkommunaler Erfahrungsaustausch und teilweise auch eine Koordinierung der Aufgabenwahrnehmung in diesem Bereich wünschenswert. Durch einen interkommunalen Erfahrungsaustausch können erforderliche Qualitätsstandards gewährleistet werden. Es ist sinnvoll, in diesen interkommunalen Erfahrungsaustausch und die Koordinierung der Aufgabenwahrnehmung auch die Landschaftsverbände einzubinden und sie auf Wunsch ihrer Mitgliedskörperschaften bestimmte Aufgaben zentral für diese wahrnehmen zu lassen (z.B. Pflegesatzverhandlungen). Besonderer zwingender gesetzlicher Regelungen hierzu bedarf es nicht. Es sollte weiterhin in die Entscheidung der Mitgliedskörperschaften der Landschaftsverbände gestellt werden, inwieweit sie auf den Sachverstand und die Hilfe der Landschaftsverbände bei der Aufgabenerledigung im Bereich der Hilfe zur Pflege zurückgreifen wollen. Davon haben sie in der Vergangenheit sachgerecht und vernünftig Gebrauch gemacht.

#### **Artikel 20**

##### **Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz**

Die vorgeschlagene Einbeziehung der von den Landschaftsverbänden als Träger betriebenen Einrichtungen nach dem Heimgesetz in die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte wird unterstützt. Die Kreise und kreisfreien Städte sind schon jetzt für die Heimaufsicht über alle Heime zuständig, bei denen die Landschaftsverbände nicht Träger sind. Da es sich nur um relativ wenige Heime in Trägerschaft der Landschaftsverbände handelt, kann die Aufgabe auch ohne nennenswerten zusätzlichen Verwaltungsaufwand von den Kreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen werden.

Als Folge dieser Zuständigkeitsverlagerung regen wir an, in § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz ausdrücklich klarzustellen, daß die Kreise und kreisfreien Städte auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Heimgesetz zuständig sind, soweit die Einrichtung im Kreisgebiet oder im Gebiet der kreisfreien Stadt von einem Landschaftsverband betrieben wird.

#### **Artikel 21**

##### **Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertengesetzes**

Die vorgeschlagenen Änderungen werden von uns mitgetragen.

#### **Artikel 22**

##### **Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz**

Die Änderungen werden unterstützt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß wir uns darüber hinaus dafür aussprechen, die Zuständigkeit für das Kündigungsschutzverfahren und die Modernisierung und Einrichtung von behindertengerechten Arbeitsplätzen vollständig auf die örtlichen Fürsorgestellen zu verlagern.

#### **Artikel 23**

##### **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes**

Die Änderungen werden unterstützt. Die Aufgabe als Betreuungsverein wird in der Regel von

den örtlichen Gliederungen der Wohlfahrtsverbände und gemeinnützigen Vereinen wahrgenommen, mit denen die Kreise und kreisfreien Städte vor Ort häufig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Sozial- und Jugendbereich sowie bei der Altenarbeit etc. Kontakt haben und zusammenarbeiten. Sie kennen diese Gliederungen und Vereine in der Regel sehr genau und können daher auch, ohne daß es zusätzlichen Personals bedarf, sehr genau beurteilen, ob die betreffenden Vereine fachlich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe in der Lage sind und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Durch die Verlagerung des Anerkennungsverfahrens auf die Kreise und kreisfreien Städte ist deshalb kein zusätzlicher nennenswerter Verwaltungsaufwand zu erwarten. Gleichzeitig ist eine ortsnähere Aufgabenerledigung möglich.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, daß es bisher Aufgabe der Landschaftsverbände war, im Rahmen des § 3 Landesbetreuungsgesetz die Betreuungsvereine aus Landesmitteln zu fördern. Wie die Verwaltung und Verteilung dieser Mittel zukünftig erfolgen soll, ist ungeklärt.

## Artikel 24

### **Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose**

1. Die vorgeschlagene Verlagerung der Zuständigkeit von den Landschaftsverbänden auf Kreise und kreisfreie Städte für die Durchführung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose wird grundsätzlich unterstützt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bei der Bearbeitung der Anträge und der Zahlbarmachung von Blindengeld nach dem Landesblindengesetz bei den Landschaftsverbänden relativ wenige Mitarbeiter gebunden sind. Denn die Gemeinden sind schon jetzt weitgehend in die Aufgabenwahrnehmung eingebunden (Entgegennahme der Anträge, Vervollständigung der Antragsunterlagen bis zur Entscheidungsreife, anschließende Weiterleitung an die Landschaftsverbände zur Entscheidung). Zwar bestehen keine Anhaltspunkte, daß die „Restaufgaben“, die den Landschaftsverbänden bei der Umsetzung des Landesblindengeldgesetzes nach Vorarbeit auf der örtlichen Ebene noch verbleiben, von diesen unwirtschaftlich wahrgenommen werden. Trotzdem sollten auch diese „Restaufgaben“ dezentralisiert werden. Die Entscheidung über die Gewährung von Blindengeld ist tatsächlich und rechtlich einfach. Sie muß nicht von hochspezialisierten Bediensteten getroffen werden, die unter personalwirtschaftlichen Gesichtspunkten nur dann effektiv und effizient eingesetzt werden könnten, wenn sie ausschließlich oder zu einem erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit mit dieser Aufgabe befaßt wären. Eine Zentralisierung der Aufgabe ist daher nicht erforderlich, um sicherzustellen, daß die für ein personalwirtschaftlich vernünftigen Einsatz von Bediensteten notwendigen Mindestfallzahlen erreicht werden. Die Entscheidung kann ohne hochspezialisierte Ausbildung und Qualifikation von Bediensteten getroffen werden, die zusätzlich überwiegend noch andere Aufgaben (z.B. Auszahlung von Hilfen nach dem BSHG) wahrnehmen. Die Aufgabe kann von den Gemeinden vor Ort durchgeführt werden, ohne daß Effizienz und Effektivität der Aufgabenerfüllung leiden. Es handelt sich um eine typische ortsnah zu treffende Entscheidung. Selbst wenn daher die Landschaftsverbände die bei ihnen derzeit verbleibenden „Restaufgaben“ nicht unwirtschaftlich erledigen, muß unter diesen Umständen dem Gesichtspunkt Vorrang eingeräumt werden, daß Aufgaben möglichst orts- und bürgernah erledigt werden sollten.

Da derzeit die Gemeinden (nicht die Kreise) weitgehend die Vorarbeit bei der Erledigung der Aufgaben nach dem Landesblindengesetz leisten, wäre es sinnvoll, auch die abschließende Entscheidung über solche Anträge in die Hand der Gemeinden zu legen. Dadurch würde eine orts- und bürgernahe Aufgabenerledigung erreicht und zugleich der unbefriedigende verwaltungsaufwendige Zustand beseitigt, daß gegenwärtig zwei Behörden sich mit den einzelnen Anträgen befassen müssen. Bei der Frage, inwieweit eine Verlagerung der Zuständigkeit nach dem Landesblindengesetz auf die Gemeinden sinnvoll ist, sind die Regelungen des BSHG für die Gewährung von „Blindengeld“ im Auge zu behalten (§ 67). Auch wenn die einkommensunabhängig zu gewährenden Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz die einkommensabhängig zu gewährenden Leistungen

gemäß § 67 BSHG weitgehend verdrängen und es deshalb in der Praxis seltener parallel zu Ansprüchen nach dem Landesblindengesetz auch zu Ansprüchen gemäß § 67 BSHG kommt, sollten Lösungen gewählt werden, die vermeiden, daß Anträge nach dem Landesblindengesetz und Anträge gemäß § 67 BSHG von unterschiedlichen Zuständigkeits-trägern entschieden werden. Sonst würde wegen des engen Sachzusammenhangs zwischen beiden Leistungsarten zu zusätzlichen Schnittstellen und überflüssigem Verwaltungsaufwand kommen. Einer Verlagerung der Zuständigkeit gemäß § 67 BSHG auf die Gemeinden steht derzeit Bundesrecht entgegen, § 100 Abs. 1 BSHG eröffnet nur die Möglichkeit, die Zuständigkeit für die Zahlung der Leistungen gemäß § 67 BSHG auf die örtlichen Sozialhilfeträger (Kreise und kreisfreie Städte) zu verlagern. Solange diese bundesrechtlichen Restriktionen bestehen, muß daher nach anderen Wegen gesucht werden, um zu gewährleisten, daß Anträge nach dem Landesblindengeldgesetz und gem. § 67 BSHG einheitlich von einer Behörde bearbeitet und entschieden werden.

Auch wenn die vorgeschlagene Verlagerung der Zuständigkeit für Anträge nach dem Landesblindengeldgesetz und gem. § 67 BSHG von den Landschaftsverbänden auf die Kreise und kreisfreien Städte angesichts der bundesrechtlichen Restriktionen für Leistungen nach § 67 BSHG ein Schritt in die richtige Richtung ist, ist sie in der vom Gesetzentwurf vorgeschlagenen Fassung unzureichend. Zwar haben die Kreise in Zukunft danach auch die Möglichkeit, gemäß § 3 des Ausführungsgesetzes zum BSHG die kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch Satzung zur Durchführung der Hilfen gem. § 67 BSHG heranzuziehen. Wegen des engen Sachzusammenhangs zwischen der Hilfe nach § 67 BSHG und dem Landesblindengeldgesetz sollte zusätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, die Durchführung beider Hilfearten in einer Hand zu vereinigen. Es würde nämlich wenig Sinn machen, wenn ein Kreis seine kreisangehörigen Gemeinden durch Satzung zur Durchführung der Hilfe nach § 67 BSHG heranziehen würde, gleichzeitig aber weiterhin für die Zahlung des Landesblindengeldgesetzes nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose zuständig wäre. Um dies zu vermeiden, sollte § 8 des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

„§ 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes gilt entsprechend.“

Mit einer solchen Ermächtigung hätten es die Kreise in der Hand, durch Satzung ihren kreisangehörigen Gemeinden, die derzeit ohnehin schon für die Landschaftsverbände die Anträge auf Leistungen nach dem Landesblindengesetz entscheidungsreif bearbeiten, auch die Entscheidung über die Anträge nach dem Landesblindengeldgesetz zu übertragen und mögliche Schnittstellenprobleme zu § 67 BSHG zu vermeiden.

2. Schließlich ist noch zu berücksichtigen, daß im Rahmen des Gemeindefinanzausgleichs den beiden Landschaftsverbänden für die Durchführung des Landesblindengesetzes jährlich ein pauschaler Ausgleichsbetrag gezahlt wird. Er soll die Mehrkosten der Landschaftsverbände ausgleichen, die diesen dadurch entstehen, daß sie das Landesblindengesetz durchzuführen haben, deren Hilfen im Gegensatz zur Blindenhilfe gem. § 67 BSHG einkommensabhängig zu gewähren sind. Für 1999 ist z.B. eine Bedarfszuweisung von 40,5 Mio. DM an die Landschaftsverbände vorgesehen. Bei einer Verlagerung der Zuständigkeiten für die Zahlung der Hilfen nach dem Landesblindengesetz auf die Kreise und kreisfreien Städte muß sichergestellt sein, daß diese Landesmittel in geeigneter Form weiterhin den kommunalen Haushalten zur Verfügung gestellt werden (z.B. indem sie der Verbundmasse wieder zugeführt werden, der sie bisher entnommen werden). Letzteres ist zwingende Voraussetzung für unsere Zustimmung zur Verlagerung der Zuständigkeiten für die Durchführung des Gesetzes über die Hilfe für Blinde und Gehörlose von den Landschaftsverbänden auf die Kreise und kreisfreien Städte.

## Artikel 25

Der Ausgestaltung der Wohnungsaufsicht als "Selbstverwaltungsangelegenheit der Kommu-

nen" (statt wie bisher als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung) wird begrüßt.

### Artikel 26

Mit dem vorgesehenen Wegfall der oberen Umlegungsausschüsse entspricht die Landesregierung einer langjährigen Vereinfachungsforderung des NWStGB. Es sollten aber nicht bloß die §§ 14 bis 16 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches gestrichen werden, sondern auch § 2 a (Zustimmungserfordernis der höheren Verwaltungsbehörde für die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 und 4 BauGB). Diesem Vorschlag hat der NWStGB schon im Rahmen der Stellungnahme zum Ersten Modernisierungsgesetz gemacht. Es muß ein Grundanliegen einer Verwaltungsstrukturreform sein, generell solche "Doppelzuständigkeiten" von mehreren Verwaltungsbehörden zu streichen. Bei der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde zum Bauen im Außenbereich haben fast alle Bundesländer die bundesgesetzliche Streichung des Zustimmungsvorbehalts der höheren Verwaltungsbehörde akzeptiert. Als einziges größeres Bundesland hat das Land Nordrhein-Westfalen durch Landesverordnung diesen bundesgesetzlich entfallenden Zustimmungsvorbehalt wieder eingeführt. Die Verwaltungspraxis in den anderen Bundesländern bestätigt, daß die Sorge ohne einen Zustimmungsvorbehalt der höheren Verwaltungsbehörde werde der Außenbereich "zugebaut", in keiner Weise begründet ist.

### Artikel 27

#### **Gesetz zur Änderung der Landschaftsverbandsordnung**

1. Flexibilisierung der Aufgabenzuständigkeiten zwischen Landschaftsverbänden und ihren Mitgliedskörperschaften

Wir halten es nicht für sinnvoll, eine Öffnungsklausel in die Landschaftsverbandsordnung einzuführen, durch die es den Landschaftsverbänden ermöglicht wird, mit Zustimmung der Mitgliedskörperschaften kommunale Aufgaben mit überörtlicher Bedeutung zu übernehmen. Soweit es sich tatsächlich um Zuständigkeiten handelt, die landesweit überörtliche, oberhalb der Kreise und kreisfreien Städte angesiedelte Aufgaben betreffen und alle Mitgliedskörperschaften der Landschaftsverbände eine Wahrnehmung auf überörtlicher Ebene wünschen, ist ggf. eine gesetzliche Regelung der Zuständigkeiten wünschenswert und der richtige Weg. Schon aus diesem Grund ist eine „Kompetenz-Kompetenz“ der Landschaftsverbände überflüssig.

Soweit es sich dagegen um Aufgaben handelt, die nicht flächendeckend im ganzen Land als überörtliche, oberhalb der Mitgliedskörperschaften der Landschaftsverbände anzusiedelnde Aufgaben anzusehen sind, bei denen sich aber aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungskraft einzelner Mitgliedskörperschaften die Frage stellt, ob die Landschaftsverbände diese Aufgabe für einzelne Mitgliedskörperschaften wahrnehmen sollten, bedarf diese Problematik sorgfältiger Diskussion, um die gesetzlichen Rahmenbedingungen festzulegen, unter denen ein Aufgabenübergang möglich sein soll, wenn man überhaupt an eine derartige Öffnungsklausel denkt. Zu klären ist z.B., ob einzelne Mitglieder ihre Aufgaben nur übertragen können sollen, wenn ein einstimmiger Beschluß der Landschaftsversammlung vorliegt oder ob ein Mehrheitsbeschluß der Landschaftsversammlung ausreicht. Ebenso muß geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen ein Mitglied, das die Aufgabe übertragen hat, für die Zukunft verlangen kann, die Aufgabe wieder selbst zu übernehmen. Soll eine Art „Kündigungsrecht“ des Mitglieds bestehen, das nicht an die einstimmige Annahme der Kündigung durch die anderen Mitglieder des Landschaftsverbandes gebunden ist? Ebenso muß erörtert werden, inwieweit bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommene Aufgaben auf Antrag einzelner Mitgliedskörperschaften von diesen wahrgenommen werden dürfen. Denn es ist in keiner Weise nachvollziehbar, warum ggf. nur eine Aufgabenübertragung von den Mitgliedskörperschaften auf die Landschaftsverbände möglich sein soll und warum auf Verlangen von einzelnen

Mitgliedern (unter welchen Voraussetzungen?) ggf. nicht auch eine Übertragung von Aufgaben der Landschaftsverbände auf die Mitglieder verlangt werden können soll. Ein Übertragungsmodell, das nur Aufgabenübertragungen in einer Richtung mit dem Ziel der Zentralisierung der Aufgabenerledigung zulässt, gleichzeitig aber keine Möglichkeit einräumt, im Interesse einer orts- und bürgernäheren Aufgabenerledigung auch Aufgaben von den Landschaftsverbänden auf die Mitgliedskörperschaften zu verlagern, kann keinesfalls zugestimmt werden. Im übrigen ist offen, wie der Kostenausgleich erfolgen soll, wenn nur einzelne Mitglieder ihre Aufgaben von den Landschaftsverbänden wahrnehmen lassen (differenzierte Landschaftsumlage?).

Angesichts der zahlreichen Fragen, die eine Öffnungsklausel aufwirft und die schon wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Beratungszeit bis zum Ende der Wahlperiode des Landtages nicht ausreichend erörtert werden können, halten wir es nicht für sinnvoll, noch im Gesetzgebungsverfahren für das 2. Modernisierungsgesetz eine Öffnungsklausel einzufügen, die Gefahr läuft, mehr neue Probleme zu schaffen als vermeintliche Probleme zu lösen. Wir sehen auch keinen Bedarf für einen gesetzgeberischen „Schnellschuß“, weil uns kein Aufgabenbereich bei den Landschaftsverbänden bekannt ist, für den im Schnellverfahren eine Öffnungsklausel eingeführt werden müßte. Soweit sich nämlich tatsächlich Probleme im Einzelfall ergeben haben, sind diese ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung pragmatisch einvernehmlich geregelt worden (z.B. Wahrnehmung der Aufgabe des Betreuten Wohnens für geistig Behinderte etc. durch die Landschaftsverbände). Selbstverständlich sind wir bereit, uns an einer sorgfältigen Beratung und Diskussion in der nächsten Wahlperiode des Landtages zu beteiligen, inwieweit eine Flexibilisierung der Aufgabenzuständigkeiten zwischen Landschaftsverbänden und Mitgliedskörperschaften wünschenswert ist und welche gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, damit solche Optionen ggf. verwirklicht werden können, ohne neue gravierende Probleme aufzuwerfen.

## **2. Zusätzliche Aufgaben, die von den Landschaftsverbänden an Kreise, Städte und Gemeinden abgegeben werden sollten**

Nach unserer Auffassung können weitere Aufgaben von den Landschaftsverbänden auf die Kreise und kreisfreien Städte verlagert werden.

### **a) Kündigungsschutzverfahren für Schwerbehinderte**

Wir verweisen insoweit auf unseren mehrfach gemachten Vorschlag, das Kündigungsschutzverfahren für Schwerbehinderte, für das zur Zeit teilweise die örtlichen Fürsorgestellen (Kreise, kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte) teilweise die Landschaftsverbände als Träger der Hauptfürsorgestellen zuständig sind, zu dezentralisieren und bei den örtlichen Fürsorgestellen zu konzentrieren. Ähnliches gilt für die derzeit gespaltene Zuständigkeit für die Modernisierung und Neueinrichtung von behindertengerechten Arbeitsplätzen (Vergabe von Finanzausschüssen etc.). Auch diese Zuständigkeit sollte einheitlich bei den örtlichen Fürsorgestellen liegen.

### **b) Heimaufsicht über die Kindertagesstätten**

Schließlich erinnern wir an unseren Vorschlag, die Heimaufsicht über die Kindertagesstätten von den Landesjugendämtern (Landschaftsverbänden) auf die Kreise und kreisfreien Städte zu verlagern. Diesem Vorschlag stehen zur Zeit bundesrechtliche Regelungen entgegen. Wir bitten Landtag und Landesregierung, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß diese bundesrechtlichen Restriktionen auf Bundesebene beseitigt werden. Die im Gesetzentwurf des Bundesrates zur Umsetzung des Artikels 125 a Abs. 2 GG (Bundesratsdrucksache 542/99) enthaltene Änderung des § 85 Abs. 2 SGB VIII stellt einen Schritt in die richtige Richtung dar. Sie sollte daher von der Landesregierung positiv begleitet werden.

**c) Aufgabenkritische Überprüfung der Trägerschaft der Landschaftsverbände für Fachkrankenhäuser, psychiatrische Einrichtungen und Sonderschulen**

Darüber hinaus halten wir es für wünschenswert, Arbeitsgruppen der Landesregierung, der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände einzusetzen, die aufgabenkritisch und ergebnisoffen überprüfen, inwieweit eine Verlagerung der Aufgabenträgerschaft für die gegenwärtig von den Landschaftsverbänden betriebenen Fachkliniken (Psychiatrie) auf die örtliche Ebene sinnvoll ist. Gleiches gilt für die Trägerschaft der Landschaftsverbände für Sonderschulen (insbesondere für Körperbehinderte). Wir würden es daher bergüßen, wenn der Landtag das 2. Modernisierungsgesetz zum Anlaß nimmt, die Landesregierung aufzufordern, entsprechende Arbeitsgruppen einzusetzen, damit in der nächsten Legislaturperiode des Landtages die Problematik so aufbereitet wird, daß der Landtag eine fundierte Entscheidung über evtl. wünschenswerte weitere Aufgabenverlagerungen treffen kann.

**d) Öffnungsklausel für die Trägerschaft von Fachkrankenhäusern und psychiatrischen Einrichtungen**

Ähnlich wie bei den Sonderschulen der Landschaftsverbände halten wir es auch für die Trägerschaften von psychiatrischen Fachkrankenhäusern schon vor Vorliegen der Ergebnisse einer generellen Überprüfung der Zuständigkeiten im Bereich der Psychiatrie für sinnvoll, daß die Landschaftsverbände diese Einrichtungen auf Verlangen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt in die Trägerschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu überführen haben. § 5 Abs. 1 a Nr. 4 Landschaftsverbandsordnung sollte deshalb folgende Fassung erhalten:

„4 Die Landschaftsverbände können die Trägerschaft von psychiatrischen und anderen Fachkrankenhäusern, von anderen psychiatrischen stationären Einrichtungen, von psychiatrischen teilstationären Einrichtungen, von ambulanten und komplementären psychiatrischen Diensten sowie fachmedizinischen Einrichtungen übernehmen. Auf Verlangen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt sind die Landschaftsverbände verpflichtet, diese Einrichtungen in die Trägerschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu überführen und einen entsprechenden vom Landschaftsverband an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zu zahlenden Kostenausgleich vorzunehmen.“

**3. Beibehaltung des Namens Landschaftsverband**

Es sollte bei den bisherigen Namensgebungen der Landschaftsverbände verbleiben. Die Bezeichnung Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat inzwischen identitätsstiftende Wirkungen. Die vorgeschlagene Änderung der Bezeichnung in Kommunalverband und damit einhergehende Folgeänderungen werden abgelehnt. Sie würde zudem (einmalige) Kosten verursachen, die ohne die Namensänderung nicht entstünden (Änderung der Briefköpfe, der Hinweisschilder auf die Behörden etc.).

**Artikel 27**

*Wie beurteilen Sie die Einführung einer Öffnungsklausel in die Landschaftsverbandsordnung, durch die es den Landschaftsverbänden ermöglicht wird, mit Zustimmung der Mitgliedskörperschaften kommunale Aufgaben mit überörtlicher Bedeutung zu übernehmen ?*

Aus Subsidiaritätsgesichtspunkten sowie um eine ortsnahe Aufgabenerfüllung zu ermöglichen, befürwortet der NWStGB, die Aufgabenwahrnehmung stärker auf die kommunale Ebene herabzuziehen als den umgekehrten Weg zu beschreiten. Wir sprechen uns deshalb gegen die Einführung einer solchen Öffnungsklausel aus.

*Halten Sie es für sinnvoll, den Namen "Landschaftsverband" durch "Kommunalverband" zu ersetzen? Welche Kosten werden durch die Namensänderung verursacht?*

Für die Änderung eines eingeführten bewährten und bekannten Namens müssen gewichtige Gründe sprechen. Diese sind für den NWStGB nicht ersichtlich. Hinsichtlich der durch eine Namensänderung entstehenden Kosten vermögen wir keine Angaben zu machen.

#### Artikel 28

*Sind Sie der Auffassung, daß noch weitere Aufgaben von den Landschaftsverbänden auf die Kreise und kreisfreien Städte verlagert werden könnten?*

Nach Auffassung der drei kommunalen Spitzenverbände und der beiden Landschaftsverbände sollte die Heimaufsicht über die Kindertagesstätten auf die örtliche Ebene verlagert werden. Ebenfalls ist das Kündigungsschutzverfahren nach dem Schwerbehindertengesetz auf die örtlichen Fürsorgestellen zu verlagern. Darüber hinaus fordert der NWStGB die Übertragung der Bäder im Kreis Soest (Bad Sassendorf, Bad Waldliesborn, Bad Westernkotten) auf die Belegenheitsgemeinden und den Kreis Soest. Die betroffenen Städte und Gemeinden sind in der Lage, die diesbezüglichen Aufgaben zusammen mit dem Kreis zu übernehmen. Die Wahrnehmung der Aufgaben auf örtlicher kommunaler Ebene entspricht dem mit der Verwaltungsstrukturreform verfolgten Ansatz der orts- und damit bürgernahen Aufgabenerledigung. Gewichtige Gründe, die für ein Verbleiben auf der überörtlichen kommunalen Ebene sprechen, sind nicht ersichtlich.

#### Artikel 29

*Nach dem Regierungsentwurf steht den Landschaftsverbänden bei einem Aufgabenübergang auf die örtliche Ebene eine Entschädigung für die zu verlagernden Vermögenswerte nur dann zu, wenn sich die übernahmewillige Mitgliedskörperschaft damit einverstanden erklärt ("einvernehmlich"). Halten Sie diese Regelung für rechtlich vertretbar und für sachgerecht?*

Aufgabenverlagerungen von den Landschaftsverbänden auf die staatlichen Regionaldirektionen oder auf die Kreise haben Vermögensübertragungen zur Folge. Der NWStGB setzt sich dabei nachdrücklich für einheitliche Regelungen ein. Es kann nicht sein, daß das Land bei der Übertragung der Straßenbauverwaltung die mit kommunalen Mitteln errichteten Nebenanlagen entschädigungslos erhält, andererseits die Kommunen den Landschaftsverbänden Entschädigungen für das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Vermögen, beispielsweise für Schulgebäude, zu zahlen haben. Vor diesem Hintergrund halten wir eine Regelung, die die Zahlung einer Entschädigung an das kommunale Einvernehmen knüpft, weder für rechtlich vertretbar noch für sachgerecht. Der NWStGB erwartet vielmehr, daß ein entschädigungsloser Übergang des Vermögens der Landschaftsverbände auf andere kommunale Körperschaften erfolgt. **Aufgabenakzessorisches Vermögen kann im Rahmen von Aufgabenübertragungen nur einheitlich behandelt werden und zwar unabhängig davon, ob die Aufgabe nach oben oder nach unten übertragen wird.**